

An die
Mitglieder
des Rates der Stadt Erkelenz

12.09.2012

Einladung

Hiermit lade ich Sie zur **18. Sitzung des Rates der Stadt Erkelenz** ein.

Sitzungstermin: Mittwoch, 26.09.2012, 18:00 Uhr

Ort, Raum: Altes Rathaus, Markt 1, 41812 Erkelenz

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 2 **Angelegenheit/en aus der 20. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 18.09.2012**
 - 2.1 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Eremitenweg)
hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
Vorlage: A 61/233/2012
 - 2.2 Bebauungsplan Nr. 0300.3 "An der Burg", Erkelenz-Gerderath
hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
Vorlage: A 61/234/2012

- 2.3 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IX/B "Neusser Straße", Erkelenz-Mitte
hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der
frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sowie
Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
Vorlage: A 61/235/2012
- 2.4 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen
Schulring - Zentralfriedhof)
hier: Feststellungsbeschluss
Vorlage: A 61/236/2012
- 2.5 Bebauungsplan Nr. VI/2 "Schulring - Zentralfriedhof", Erkelenz-Mitte
hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
Vorlage: A 61/237/2012
- 2.6 Bebauungsplan Nr. 02.3/1 "Oerather Mühlenfeld Süd", Erkelenz-Mitte
hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
Vorlage: A 61/238/2012
- 2.7 2. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. II "An St. Valentin",
Erkelenz-Venrath
hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
Vorlage: A 61/239/2012
- 3 Bildung der Einigungsstelle gemäß § 67 Landespersonalvertretungsgesetz
(LPVG NRW)
Vorlage: A 10/757/2012
- 4 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Refinanzierung der
Aufwendungen für die Gewässerunterhaltung vom 29.01.2012
Vorlage: A 20/235/2012
- 5 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbe-
steuern in der Stadt Erkelenz für das Haushaltsjahr 2013 (Hebesatzsatzung
2013)
Vorlage: A 20/236/2012
- 6 Zuleitung des Gesamtabchlussentwurfes zum 31.12.2011 gem. § 116 Abs. 5
GO NRW in Verbindung mit § 95 Abs. 3 GO NRW
Vorlage: A 20/237/2012
- 7 Beitritt zur interkommunalen Einkaufsgemeinschaft des Städte- und
Gemeindebundes NRW (KoPart eG)
Vorlage: A 10/761/2012

- 8** Sicherstellung der Beteiligung des Bürgerbeirates Keyenberg/Kuckum/Unter- und Oberwestrich sowie Berverath an der Arbeit im Braunkohlenausschuss
hier: Umbesetzung des Braunkohlenausschusses
Vorlage: /012/2012
- 9** Erlass einer Satzung über die Aufhebung der Zweckbestimmung von Wegeparzellen
Vorlage: A 30/133/2012
- 10** Antrag auf Nutzung des Stadtlogos
Vorlage: A 10/769/2012
- 11** Besetzung der Ausschüsse und Gremien
Vorlage: A 10/770/2012
- 12** Kenntnissgabe der vom Kämmerer getroffenen Entscheidungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in der Zeit vom 05.06.2012 - 04.09.2012
Vorlage: A 20/238/2012

Nichtöffentlicher Teil

- 1** Mitteilungen des Bürgermeisters

Mit freundlichen Grüßen

in Vertretung

Dr. Hans-Heiner Gotzen
Erster Beigeordneter

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/233/2012 Status: öffentlich AZ: Datum: 23.08.2012 Verfasser: Amt 61 Manfred Orth Amt 61 Paul-Hugo Blaesen
Federführend: Planungsamt	
14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Eremitenweg) hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
18.09.2012	Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung
19.09.2012	Hauptausschuss
26.09.2012	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

In seiner Sitzung am 21.12.2011 hat der Rat der Stadt Erkelenz die Aufstellung der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbaufläche Eremitenweg), Erkelenz-Gerderath, beschlossen. Zudem sind die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie den Bezirksausschuss Erkelenz-Gerderath zu beteiligen.

1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit Amtsblatt Nr.10 vom 30.03.2012 bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 16.04.2012 im Rathaus der Stadt Erkelenz durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 26.03.2012 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen, die in der Anlage – Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

3. Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss Erkelenz-Gerderath wurde mit Schreiben vom 26.03.2012 beteiligt.

Seitens des Bezirksausschusses wurde in seiner Sitzung vom 14.06.2012 folgender Beschluss gefasst:

Beschluss (als Empfehlung an die Verwaltung)

„Der Bezirksausschuss Gerderath nimmt die Aufstellung der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbaufläche Eremitenweg), Erkelenz-Gerderath“, zustimmend zur Kenntnis.“

Abstimmungsergebnis: einstimmig

In dieser Sitzung soll über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB gemäß § 1 Abs. 7 BauGB eingegangenen Stellungnahmen entschieden und der Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gefasst werden.

Aspekte Stadtmarketing/Lokale Agenda 21

Aspekte des Stadtmarketings sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Durch den Bebauungsplan werden agendarelevante Aspekte berücksichtigt. Aufgrund der Gesetze, die in der Bauleitplanung zu beachten, ist eine nachhaltige ökologische, ökonomische und sozialverträgliche Ausführung von Planungen gewährleistet.

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

- „1. Über die während der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB von der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgetragenen Stellungnahmen zum Entwurf der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes (Wohnbaufläche Eremitenweg), Erkelenz-Gerderath, wird nach Abwägung aller erkennbaren öffentlichen, wie in der als Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger

- öffentlicher Belange - beigefügten Abwägungstabelle vorgeschlagen, entschieden. Die Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - ist Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Der Entwurf der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes (Wohnbaufläche Eremitenweg), Erkelenz-Gerderath, ist unter Berücksichtigung dieser Beschlüsse auf die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.“

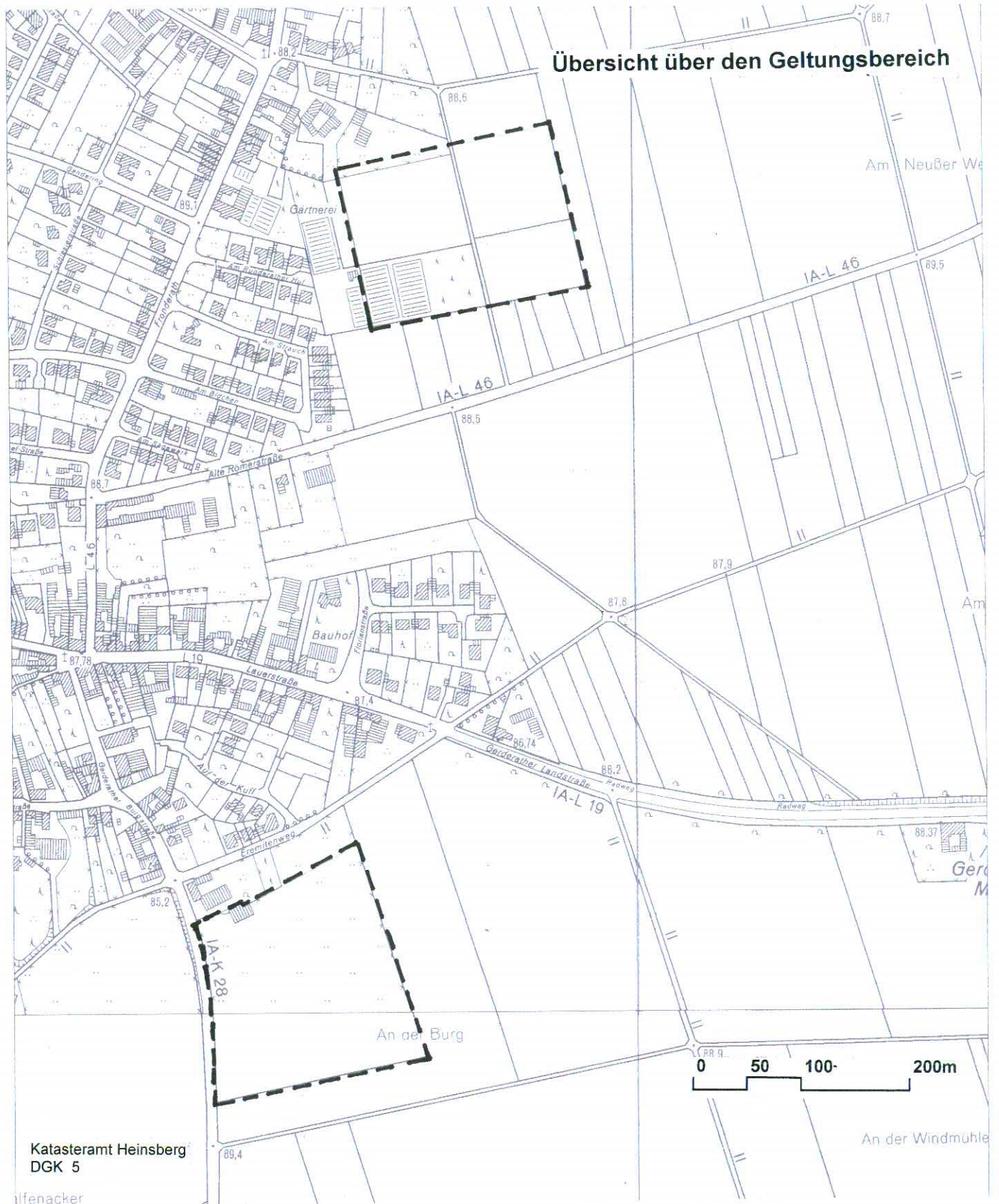
Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage:

Anlage - Stellungnahme der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange –der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbaufläche Eremitenweg), Erkelenz-Gerderath

Übersicht über den Geltungsbereich der
14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz
(Wohnbauflächen „Eremitenweg“), Erkelenz-Gerderath



Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Eremitenweg) in Erkelenz-Gerderath, Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 18.09.2012, Hauptausschuss am 19.09.2012, Rat am 26.09.2012

Lfd. Nr.: 1

**Träger: Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW,
Postfach, 44025 Dortmund
Schreiben vom: 23. April 2012**

Inhalt:

Die Änderungsflächen liegen über auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, ABT. Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln, sowie über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Sophia-Jacoba A“ im Eigentum der Vivawest GmbH, vertreten durch die EBV GmbH, Bereich Bergbaufolgearbeiten- Umwelt, Roermonder Straße 63, in 52134 Herzogenrath.

Bodenbewegungen durch den Grubenwasseranstieg im Bereich der Flächen, verursacht durch den ehemaligen Steinkohlenbergbau sind nicht auszuschließen. Der Bereich der Änderungsflächen ist außerdem nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2010) von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlentagebaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen.

Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung als auch bei einem späteren Grundwasseranstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen eine Anfrage an der RWE Power AG zu stellen.

Außerdem liegen die Flächen über dem Erlaubnisfeld „Saxon2“. Die Erlaubnis gewährt das Recht zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen. Rechtsinhaberin der Erlaubnis ist die BG INTERNATIONAL LIMITED, 100 Thames Valley Park Drive, Reading, Berkshire, Großbritannien.

Ferner liegen die Flächen über dem Erlaubnisfeld „Balthazar“. Die Erlaubnis gewährt das Recht zur Aufsuchung von Erdwärme. Rechtsinhaberin der Erlaubnis ist die Vivawest GmbH, Rellinghauser Straße 7, in 45128 Essen. Über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten ist hier nichts bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen ggf. die o. g. RWE Power AG und die EBV GmbH an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist.

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Eremitenweg) in Erkelenz-Gerderath, Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 18.09.2012, Hauptausschuss am 19.09.2012, Rat am 26.09.2012

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Die Hinweise der Bezirksregierung Arnsberg zu verliehenen Bergwerksfeldern, zu der Erlaubnis zur Aufsuchung des Bodenschatzes Kohlenwasserstoff „Saxon2“ und zu der Erlaubnis zur Aufsuchung von Erdwärme „Balthazar“ sowie zu den nicht auszuschließenden Auswirkungen von Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlentagebaus und Bodenbewegungen durch den Grubenwasseranstieg im Bereich der Flächen, verursacht durch den ehemaligen Steinkohlenbergbau, werden zur Kenntnis genommen. Bergwerkseigentümer sowie RWE Power AG und Erftverband wurden im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes beteiligt. In die Begründung zum Flächennutzungsplan ist ein Hinweis aufgenommen, dass das Plangebiet im Bereich der durch den Braunkohlentagebau bedingten Grundwasserbeeinflussung liegt. Ein Hinweis zu den nicht auszuschließenden Bodenbewegungen durch den Grubenwasseranstieg, verursacht durch den ehemaligen Steinkohlenbergbau, wird in die Begründung zum Flächennutzungsplan aufgenommen.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg wird zur Kenntnis genommen, ein Hinweis zu den nicht auszuschließenden Bodenbewegungen durch den Grubenwasseranstieg, verursacht durch den ehemaligen Steinkohlenbergbau, ist in die Begründung zum Flächennutzungsplan aufzunehmen.

Lfd. Nr.: 2

Träger: RWE Power AG, Liegenschaften und Umsiedlung, Stüttgenweg 2, 50935 Köln

Schreiben vom: 26.04.2012

Inhalt:

Nachträglich zu unserer Stellungnahme PCO_LL Fu vom 25.04.2012 bitten wir noch folgendes zu berücksichtigen:

„Wie weisen darauf hin, dass die Bodenkarte des Landes Nordrhein-Westfalen, Blatt L 4902 in einem Teil des Plangebietes, wie in der Anlage „blau“ dargestellt, Böden ausweist, die humoses Bodenmaterial enthalten.

Humose Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig. Erfahrungsgemäß wechseln die Bodenschichten auf kurzer Distanz in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit, so dass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren können. Dieser Teil des Plange-

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Eremitenweg) in Erkelenz-Gerderath, Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 18.09.2012, Hauptausschuss am 19.09.2012, Rat am 26.09.2012

bietes ist daher wegen der Baugrundverhältnisse gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 BauGB durch eine Umgrenzung entsprechend der Nr. 15.11 der Anlage zur Pflanzeichenverordnung als Fläche zu kennzeichnen, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind.

Hier sind die Bauvorschriften der DIN 1054 „Baugrund – Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau“ und der DIN 18 196 „Erd- und Grundbau, Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke“ sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Die in der Stellungnahme der RWE Power AG angeführten Böden, die humoses Bodenmaterial enthalten, betreffen geplante Baumöglichkeiten in einer Bebauungstiefe entlang des Eremitenweges sowie die dortige bestehende Bebauung. Weitere Flächen im Plangebiet sind nicht betroffen. Gemäß den Ergebnissen der für das geplante Baugebiet veranlassten Baugrunderkundung, Gutachten vom 14.11.2008, ist im Plangebiet kein humoses Bodenmaterial angetroffen worden. Die Hinweise der RWE Power AG beziehen sich auf die Bodenkarte NRW. Zur weitergehenden Klärung gemäß den Hinweisen der RWE Power AG wurde eine zusätzliche Untersuchung der betreffenden Flächen veranlasst. Die Baugrunderkundung von 2008 wurde hiernach durch weitere 7 Rammkernbohrungen im Bereich unbebauter Flächen südlich Eremitenweg ergänzt. Die Ergebnisse des Gutachtens vom 27.08.2012 entsprechen den Ergebnissen von 2008. Humose Bodenschichten wurden nicht erbohrt. Eine besondere Kennzeichnung n. § 5 Abs. 3 Nr. 1 BauGB dieser Flächen ist demzufolge nicht erforderlich. In der Begründung zum Flächennutzungsplan wird auf die Baugrunderkundungen und Hinweise der Bodenkarten NRW hingewiesen.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung in den Flächennutzungsplan eine Kennzeichnung n. § 5 Abs. 3 Nr. 1 BauGB von Flächen aufzunehmen, bei denen ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind, wird nicht gefolgt.

Lfd. Nr.: 3

Träger: Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Heinsberg, Gereionstr. 80, 41747 Viersen

Schreiben vom: 24.04.2012

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Eremitenweg) in Erkelenz-Gerderath, Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 18.09.2012, Hauptausschuss am 19.09.2012, Rat am 26.09.2012

Inhalt:

Zu den von Ihnen übersandten Unterlagen nehme ich wie folgt Stellung:

Umweltprüfung:

Zu dem Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sind aus Sicht der Landwirtschaftskammer NRW keine besonderen Anforderungen zu stellen.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes habe ich darüber hinaus insbesondere bezüglich der

Auswirkungen auf folgende agrarstrukturelle Gesichtspunkte geprüft.

- Schutz der Ressource landwirtschaftliche Nutzfläche,
- Ausnutzung aller vorhandenen Wohnbaulandressourcen,
- Umsetzung des externen Kompensationsbedarfs,
- Wirtschaftskraft landwirtschaftlicher Betriebe,
- wirtschaftliche Landbewirtschaftung

Durch die Tatsache, dass es sich um einen Flächentausch handelt, der die im Plangebiet Teil A dargestellte Wohnbaufläche für die Landwirtschaft umwandelt und die im Plangebiet Teil B dargestellte Landwirtschaftsfläche in Wohnbaufläche umwandelt, verhält sich die Änderung des Flächennutzungsplanes im Hinblick auf die o. g. Gesichtspunkte neutral. Im Gegensatz zu Gebiet A ist in Gebiet B jedoch ein landwirtschaftlicher Betrieb unmittelbar betroffen. Die sich daraus ergebenden wechselseitigen Wirkungen zwischen landwirtschaftlichem Betrieb und künftigen Anwohnern wurden gemäß der Begründung zur Änderung ausreichend geprüft. Eine Beteiligung des betroffenen Landwirts liegt offenbar vor.

Bezüglich der anstehenden Kompensationsmaßnahmen habe ich zur Kenntnis genommen, dass diese innerhalb des Plangebietes vorgenommen werden sollen bzw. über das Ökokonto der Stadt Erkelenz ausgeglichen werden sollen.

Hierzu rege ich an, die Kompensationsmaßnahmen weitestgehend zu verdichten, um den weiteren Verlust landwirtschaftlicher Fläche möglichst gering zu halten.

Für die Zukunft rege ich zudem an, zusätzlich Konzepte für Ausgleichsmaßnahmen außerhalb landwirtschaftlicher Nutzflächen zu prüfen. Solche Konzepte könnten in der Aufwertung vorhandener Naturschutzgebiete oder in Maßnahmen unter Begleitung der „Stiftung Rheinische Kulturlandschaft“ (produktionsintegrierte Kompensation) bestehen.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer zur Umweltprüfung, zu den Auswirkungen auf Agrarstrukturelle Gesichtspunkte, zu dem vorhandenen Landwirtschaftsbetrieb und zu den Kompensationsmaßnahmen wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Ausgleichskonzeption werden die angeregten alternativen Ausgleichs-

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Eremitenweg) in Erkelenz-Gerderath, Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 18.09.2012, Hauptausschuss am 19.09.2012, Rat am 26.09.2012

maßnahmen unter Berücksichtigung des Öko-Kontos der Stadt Erkelenz und Plangebiets internen Ausgleichsmaßnahmen geprüft.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.: 4

Träger: Kreisverwaltung Heinsberg, Amt für Bauen und Wohnen, 52523 Heinsberg

Schreiben vom: 24.04.2012 und 01.06.2012

Inhalt:

Zu der o. g. Bauleitplanung wird wie folgt Stellung genommen:

Das Gesundheitsamt und das Amt für Bauen und Wohnen – Untere Immissions-schutzbehörde – haben keine Einwendungen erhoben.

Amt für Umwelt und Verkehrsplanung

Aus den

- von der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde
- von der Abgrabungsbehörde
- von der Straßenbaubehörde
- von der Unteren Landschaftsbehörde

des Kreises Heinsberg zu vertretenden Belangen werden gegen die o. g. Bauleitplanung keine Einwendungen erhoben.

Im Übrigen wird jedoch wie folgt Stellung genommen:

Untere Bodenschutzbehörde/Altlasten

Gegen die Änderung werden aus altlastentechnischer Sicht vorsorglich Bedenken erhoben.

Das geplante Bebauungsplangebiet Teil B befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft der Altlast-Verdachtsfläche Erkelenz Nr. 19 „Altgrabung Gerderath Halfenacker“. Hierbei handelt es sich um eine ehemalige Abgrabung die von 1971 – 1986 mit

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Eremitenweg) in Erkelenz-Gerderath, Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 18.09.2012, Hauptausschuss am 19.09.2012, Rat am 26.09.2012

Bauschutt, Erdaushub und Hausmüll verfüllt worden sein soll. Die Ablagerungstiefe wird mit 6 Meter angegeben. Aufgrund der Hausmüllanteile und der Tiefe der Abgrabung ist eine Methangasbildung im Deponiekörper wahrscheinlich. Untersuchungen der Altlast-Verdachtsfläche oder eine Gefährdungsabschätzung haben bis dato nicht stattgefunden. Da die Altlast-Verdachtsfläche nur durch die K 28 vom zukünftigen Baugebiet getrennt ist, kann eine Gasmigration in Richtung auf das geplante Baugebiet nicht ausgeschlossen werden. Ich empfehle daher, die Untersuchung der ehemaligen Deponie mittels zweier Gasmessstellen auf Bodenlufthauptkomponenten. Nach Vorlage des Analysenergebnisses kann über die Eignung zur Wohnbebauung entschieden werden.

Untere Wasserbehörde

Redaktioneller Hinweis:

Begründung Seite 5, 5. Zeile und Seite 9, Ziffer 7.3; es muss richtig heißen: 07.11.2012!

Weitere Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgetragen.

Schreiben vom: 01.06.2012

Inhalt:

Aufgrund des vorgelegten Gutachtens spricht einiges dafür, dass kein Methan mehr aus der Deponie ERK Nr. 19 ausgast. Eine 100%iger Sicherheit dafür ist jedoch nicht gegeben, da der Gasmesspegel G 4 in Richtung der Genenderstraße gesetzt wurde und die Untersuchung bereits 24 Jahre her ist. Ich halte es daher weiterhin für sinnvoll, mindestens 1 neue Gasmessstelle im östlichen Bereich der Deponie in Richtung der geplanten Bebauung zu errichten. Der genaue Standort kann mit mir abgestimmt werden. Ich habe Ihnen einige Ingenieurbüros zusammengestellt, die eine solche Untersuchung durchführen können.

Ingenieurbüro H. Ydro	Sigmundstraße 10 – 12 52070 Aachen	Tel.: 0241/609020 Fax: 0241/601052
Firma Geotaix	Schumannstraße 29 52146 Würselen	Tel.: 02405/46850 Fax: 02405/4685-10
IBL Institut für Baustoffprüfung & Beratung Laermann GmbH	Niersstraße 26 41189 Mönchengladbach	Tel.: 02166/5002 Fax.: 02166/57549

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Eine Untersuchung der Altlast-Verdachtsfläche Erkelenz Nr. 19 „Altgrabung Gerderath Halfenacker“ wurde in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde veranlasst. Die Ergebnisse der Bodenluft-Untersuchungen konnten für den im östlichen Bereich der Altablagerung „Gerderath-Halfenacker“, in Richtung der geplanten

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Eremitenweg) in Erkelenz-Gerderath, Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 18.09.2012, Hauptausschuss am 19.09.2012, Rat am 26.09.2012

Wohnbauflächen errichteten Bodenluftmessstelle, ebenfalls keine negativen Auswirkungen der Altablagerung, wie z. B. Methanausgasungen, bestätigten.

Beschlussvorschlag:

Die Ergebnisse des Gutachtens zur Altlast-Verdachtsfläche Erkelenz Nr. 19 „Altablagerung Gerderath Halfenacker“ werden zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.: 5

Träger: LVR, Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Eendenicher Str. 133, 53115 Bonn

Schreiben vom: 24.05.2012

Inhalt:

Vielen Dank für die Übersendung der Planungsunterlagen im Rahmen der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes, die verspätete Stellungnahme bitte ich zu entschuldigen. Die Planung wurde bereits anlässlich eines Termins in unserem Hause am 02.05.2012 mit Herrn Lurweg und Herrn Orth diskutiert.

Die Belange des Bodendenkmalschutzes sind im Wesentlichen unter Punkt 2.1.7 der Begründung aufgeführt. Richtig ist, dass die östlich der Ortslage entfallende Wohnbaufläche kaum Konfliktpotential in Bezug auf die Belange des Bodendenkmalschutzes aufweist, anders sieht es aber mit der Fläche am Südrand von Gerderath aus. Durch Begehungen des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege in den Jahren 2008 und 2009 wurden römische und metallzeitliche Siedlungsreste festgestellt. Hinweise hierzu lagen bereits aus Altfundmeldungen vor. Die Fundplätze wurden im Jahre 2010 durch eine ergänzende Sachverhaltsermittlung verifiziert und abgegrenzt. Es zeigten sich sowohl eisenzeitliche als auch römische Siedlungsbefunde, die einem mehrphasigen Siedlungsplatz zuzuordnen sind. In den Suchschnitten wurden u. a. eisenzeitliche Befunde eines Sechs-Pfosten-Baus sowie Gruben angeschnitten. Des Weiteren wurden römische Befunde/Funde aufgedeckt. Diese weisen auf einen flächig belegten Siedlungsbereich innerhalb eines römischen Landgutes hin. Unter den Siedlungsbefunden sind ein wahrscheinlich früh römisches Grubenhaus des 1. Jh. und ein kleiner Postenbau hervorzuheben. Am Südrand der Siedlungszone wurde ein Brandgrab des 2. Jh. aufgedeckt. Auf der Grundlage dieses Untersuchungsergebnisses stehen Gründe des Bodendenkmalschutzes einer Überplanung der Fläche als Wohnbaufläche eindeutig entgegen. Die Fläche ist sowohl denkmalfähig als auch denkmalwürdig, sie erfüllt die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1, 5 DSchG NW zur Eintragung in die Denkmalliste. Demnach besteht im Rahmen der Bauleitplanung eine Verpflichtung zur Sicherung der Bodendenkmäler. Das OVG Münster hat mit Beschluss vom 27.08.2007 – 10 A 3856/06 folgendes dazu festgestellt.

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Eremitenweg) in Erkelenz-Gerderath, Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 18.09.2012, Hauptausschuss am 19.09.2012, Rat am 26.09.2012

Wissenschaftliche Forschung dient der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse. Diese sind – unabhängig davon, wie sicher sie im Einzelfall und zu einem gegebenen Zeitpunkt erscheinen mögen – dadurch charakterisiert, dass jederzeit ein Wandel des gewonnenen Erkenntnisstandes möglich erscheinen muss, dass also jederzeit bisher unbekannte materielle oder methodische Aspekte auftauchen können, die das bisher gewonnene Wissen in Frage stellen. Auch für diesen Fall, das heißt für den Fall zukünftiger – derzeit nicht absehbarer – wissenschaftlicher Forschung sollen Bodendenkmäler erhalten werden. Denn es erscheint als jederzeit möglich, dass sich die scheinbar fest stehenden Kenntnisse erneuter Untersuchung und Prüfung stellen müssen. Sollten in diesem Fall die vorhandenen Untersuchungsobjekte nicht mehr vorhanden sein, wäre ein weiterer Erkenntnisfortschritt allein aus diesem Grund gefährdet.

Diese Wertung trifft den Kern der durch das Denkmalschutzgesetz vorgegebenen Pflichten. Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und (zu gegebener Zeit) wissenschaftlich zu erforschen (§ 1 DSchG NW).

Der Stellenwert und die wissenschaftliche Bedeutung des hier betroffenen Bodendenkmals sind hoch und das damit verbundene öffentliche Erhaltungsinteresse ist bei der planerischen Abwägung angemessen zu berücksichtigen.

Sollten die Stadt Erkelenz – wie anlässlich des Gespräches am 02.05.2012 bereits erwähnt – dennoch der städtebauliche Zielsetzung gegenüber den Interessen Denkmalschutzes Vorrang einräumen, so ist dies nur auf dem Wege einer Sicherung des Bodendenkmals als Sekundärquelle durch vollständige Ausgrabung vor Erlangung von Planungsrecht umsetzbar. Diese Untersuchung werden grundsätzlich von Seiten des Fachamtes abgelehnt, sie sind weder im Sinne des § 22 Abs. 3 Nr. 4 DSchG NW erforderlich noch besteht derzeit ein öffentliches Interesse an der Ausgrabung des Bodendenkmals. Sie haben dennoch das Recht, einen Antrag nach § 13 DSchG NW zu stellen und dieser wird auf der Grundlage des § 13 DSchG NW zu prüfen sein.

Für Rückfragen und weitere Auskünfte stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

In der Abwägung n. § 1 Abs. 7 BauGB sind die Belange des Bodendenkmalschutzes gemäß § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigen. An der Erhaltung und Sicherung sowie sinnvollen Nutzung der Bodendenkmäler besteht ein öffentliches Interesse (§§ 7, 8, 11 DSchGNW). Die Änderung des Flächennutzungsplanes und Entwicklung des hiermit geplanten Wohngebietes ist zur Wohnraumversorgung in der Ortslage Gerderath erforderlich. Die Ausdehnung der Bodendenkmäler umfasst einen erheblichen Anteil der geplanten Wohnbauflächen, so dass eine städtebaulich sinnvolle Entwicklung und Nutzung bei Erhalt und Sicherung der Bodendenkmäler nicht möglich ist. Alternative Wohnbauflächenstandorte und Flächen für eine aktuelle und auch mittelfristige Wohnraumversorgung stehen in der Ortslage Gerderath nicht zur Verfügung.

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Eremitenweg) in Erkelenz-Gerderath, Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 18.09.2012, Hauptausschuss am 19.09.2012, Rat am 26.09.2012

Dem Belang der Wohngebietsentwicklung- und Versorgung wird daher ein Vorrang vor Erhalt und Sicherung der Bodendenkmäler eingeräumt. Eine Ausgrabung, Dokumentation und Sicherung der Bodendenkmäler als Sekundärquelle ist demzufolge nach Maßgabe einer Erlaubnis n. § 13 DSchGNW durchzuführen.

In die Begründung zum Flächennutzungsplan ist ein entsprechender Hinweis zu den Bodendenkmälern aufzunehmen.

Beschlussvorschlag:

Dem Belang der Wohngebietsentwicklung- und Versorgung wird ein Vorrang vor Erhalt und Sicherung der Bodendenkmäler eingeräumt. Die Ausgrabung, Dokumentation und Sicherung der Bodendenkmäler als Sekundärquelle ist nach Maßgabe einer Erlaubnis n. § 13 DSchGNW durchzuführen.

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/234/2012 Status: öffentlich AZ: Datum: 23.08.2012 Verfasser: Amt 61 Manfred Orth Amt 61 Paul-Hugo Blaesen
Federführend: Planungsamt	
Bebauungsplan Nr. 0300.3 "An der Burg", Erkelenz-Gerderath hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
18.09.2012	Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung
19.09.2012	Hauptausschuss
26.09.2012	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

In seiner Sitzung am 21.12.2011 hat der Rat der Stadt Erkelenz die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 0300.3 „An der Burg“, Erkelenz-Gerderath, beschlossen. Zudem sind die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie den Bezirksausschuss Erkelenz-Gerderath zu beteiligen.

1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit Amtsblatt Nr.15 vom 11.05.2012 bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 22.05.2012 im Rathaus der Stadt Erkelenz durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 10.05.2012 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen, die in der Anlage – Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

3. Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss Erkelenz-Gerderath wurde mit Schreiben vom 10.05.2012 beteiligt.

Seitens des Bezirksausschusses wurde in seiner Sitzung vom 14.06.2012 folgender Beschluss gefasst:

Beschluss (als Empfehlung an die Verwaltung)

„Der Bezirksausschuss Gerderath nimmt den Bebauungsplan Nr. 0300.3 „An der Burg“, Erkelenz Gerderath, zustimmend zur Kenntnis.“

Abstimmungsergebnis: einstimmig

In dieser Sitzung soll über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB gemäß § 1 Abs. 7 BauGB eingegangenen Stellungnahmen entschieden und der Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gefasst werden.

Aspekte Stadtmarketing/Lokale Agenda 21

Aspekte des Stadtmarketings sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Durch den Bebauungsplan werden agendarelevante Aspekte berücksichtigt. Aufgrund der Gesetze, die in der Bauleitplanung zu beachten, ist eine nachhaltige ökologische, ökonomische und sozialverträgliche Ausführung von Planungen gewährleistet.

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

- „1. Über die während der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB von der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgetragenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 0300.3 „An der Burg“, Erkelenz-Gerderath, wird nach Abwägung aller erkennbaren öffentlichen, wie in der Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - beigefügten Abwägungstabelle vorgeschlagen, entschieden. Die Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - ist Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 0300.3 „An der Burg“, Erkelenz-Gerderath, ist unter Berücksichtigung dieser Beschlüsse auf die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.“

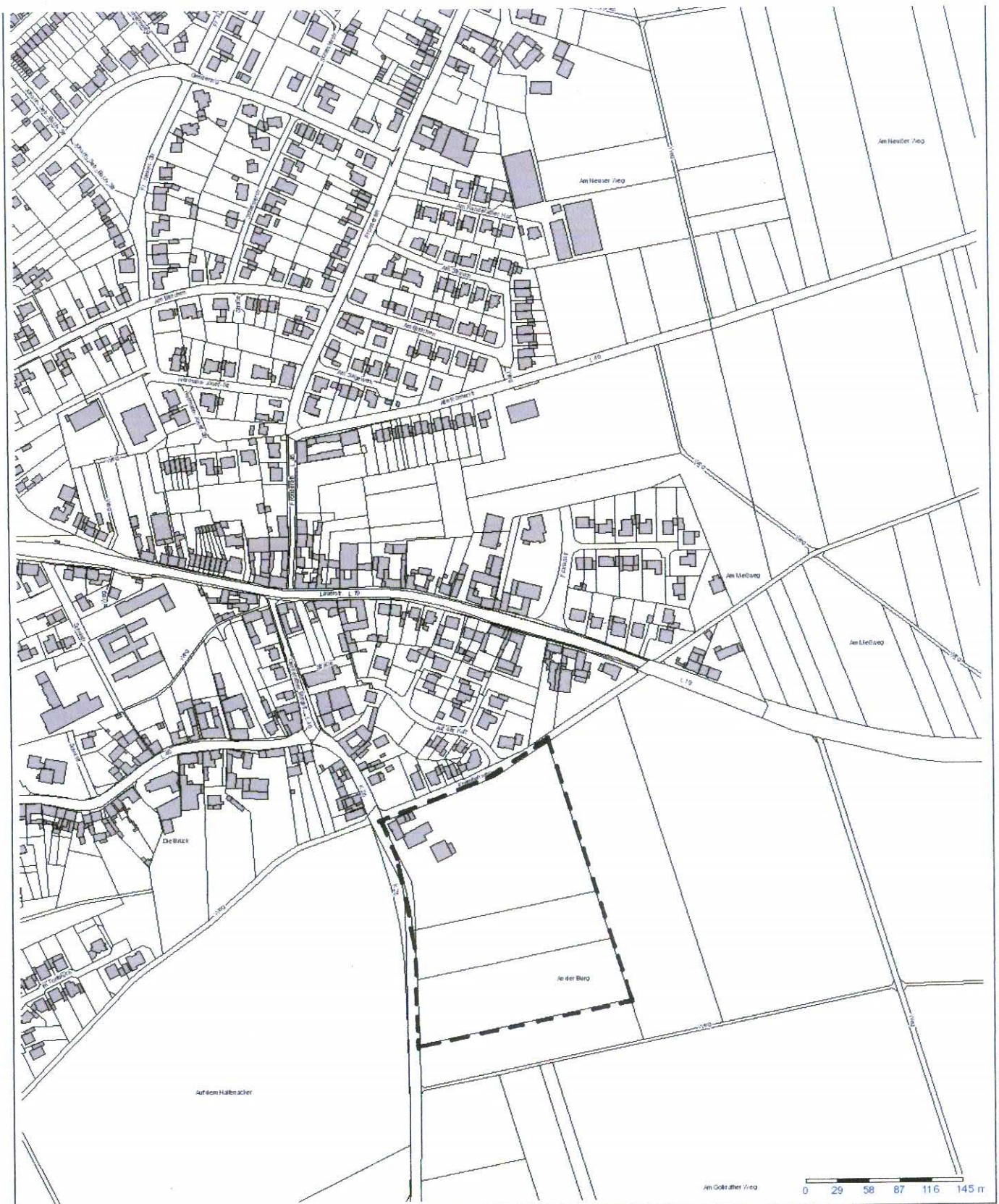
Finanzielle Auswirkungen:

Die Realisierung des Bebauungsplanes hinsichtlich der Erschließung wird durch einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Erkelenz und der Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz GmbH & Co.KG (GEE) sichergestellt.

Anlage:

Anlage - Stellungnahme der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange - des Bebauungsplanes Nr. 0300.3 „An der Burg“, Erkelenz-Gerderath

Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 0300.3 „An der Burg“, Erkelenz-Gerderath



Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0300.3 „An der Burg“, Erkelenz-Gerderath, Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 18.09.2012, Hauptausschuss am 19.09.2012, Rat am 26.09.2012

Lfd. Nr.: 1

Träger: NEW Netz, Postfach 11 04, 52501 Geilenkirchen

Schreiben vom: 30.05.2012

Inhalt:

Gegen den o. g. Bebauungsplan erheben wir aus versorgungstechnischer Sicht keine Einwände, jedoch ist folgender Hinweis zu den Energieversorgungsleitungen zu beachten.

Nach Sichtung der uns zugesandten Unterlagen befinden sich in den Straßen „Gerderather Burgstraße (K 28)“ und „Eremitenweg“ vorhandene Mittelspannungsversorgungsleitungen der NEW Netz GmbH die gesichert oder verlegt werden müssen.

Weitere erforderliche Verlegungen von Versorgungsleitungen sowie Anschlüsse an das Energieversorgungsnetz (Gas und Strom) werden im Rahmen der Baugebieterschließung hergestellt.

Wie bitten daher, falls noch nicht geschehen, uns die endgültigen Ausbaupläne in digitaler Form (dwg Format) an die nachstehend aufgeführte Anschrift zukommen zu lassen.

NEW Netz GmbH
721/2 Grundsatzplanung
Nikolaus-Becker-Straße 28 – 34
52511 Geilenkirchen
email: johann-wittmann@new-netz-gmbH.de

Weiterhin bitten wir Sie, uns an den Planungsgesprächen frühzeitig zu beteiligen, damit wir zeitnah mit den konkreten Ausführungsplanungen beginnen können.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Die seitens der NEW Netz geplante Verlegung von Versorgungsleitungen sowie Anschluss an das Energieversorgungsnetz (Gas und Strom) für das Baugebiet wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Erschließungsplanung wird die NEW Netz frühzeitig beteiligt, die Ausbaupläne zur Erschließung des Baugebietes werden zur Verfügung gestellt.

Beschlussvorschlag:

Die NEW Netz ist an der Erschließungsplanung frühzeitig zu beteiligen.

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0300.3 „An der Burg“, Erkelenz-Gerderath, Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 18.09.2012, Hauptausschuss am 19.09.2012, Rat am 26.09.2012

Lfd. Nr.: 2

Träger: Deutsche Telekom Technik GmbH, Postfach 10 07 09, 44782 Bochum
Schreiben vom: 01.06.2012

Inhalt:

Gegen die Planungen haben wir keine Bedenken.

Wir möchten darauf hinweisen, dass im Planbereich noch keine Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG verlegt wurden.

Zur telekommunikationstechnischen Versorgung des Baugebietes durch die Deutsche Telekom AG ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom AG so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Die seitens der Deutschen Telekom AG geplante Versorgung des Baugebietes mit Verlegung neuer Telekommunikationslinien wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Erschließungsplanung wird die Deutsche Telekom AG frühzeitig beteiligt und die Erschließungsmaßnahmen abgestimmt.

Beschlussvorschlag:

Die Deutsche Telekom AG ist an der Erschließungsplanung frühzeitig zu beteiligen.

Lfd. Nr.: 3

Träger: Bezirksregierung Arnsberg, Postfach, 44025 Dortmund
Schreiben vom: 04. Juni 2012

Inhalt:

Die Bebauungsplanfläche liegt über auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln, sowie über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Sophia-Jacoba A“ im Eigentum der Vivawest GmbH, vertreten durch die EBV GmbH, Bereich Bergbaufolgearbeiten- Umwelt, Roermonder Straße 63 in 52134 Herzogenrath.

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0300.3 „An der Burg“, Erkelenz-Gerderath, Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 18.09.2012, Hauptausschuss am 19.09.2012, Rat am 26.09.2012

Bodenbewegungen durch den Grubenwasseranstieg im Bereich der Flächen, verursacht durch den ehemaligen Steinkohlenbergbau sind nicht auszuschließen. Der Bereich der Bebauungsplanfläche ist außerdem nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand 01.10.2010) von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaues bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen.

Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung als auch bei einem späteren Grundwasseranstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Aus Sicht der Bezirksregierung Arnsberg sollte hier der Erftverband um Stellungnahme gebeten werden.

Außerdem liegt die Fläche über dem Erlaubnisfeld „Saxon 2“. Die Erlaubnis gewährt das Recht zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen. Rechtsinhaberin der Erlaubnis ist die BG INTERNATIONAL LIMITED, 100 Thames Valley Park Drive, Reading, Berkshire, Großbritannien.

Ferner liegt die Fläche über dem Erlaubnisfeld „Balthazar“. Die Erlaubnis gewährt das Recht zur Aufsuchung von Erdwärme. Rechtsinhaberin der Erlaubnis ist die Vivawest GmbH, Rellinghauser Straße 7, in 45128 Essen. Über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten ist hier nichts bekannt. Diesbezüglich und zu möglichen Bodenbewegungen empfehle ich Ihnen, ggf. die o. g. RWE Power AG und die EBV GmbH an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Die Hinweise der Bezirksregierung Arnsberg zu verliehenen Bergwerksfeldern, zu der Erlaubnis zur Aufsuchung des Bodenschatzes Kohlenwasserstoff „Saxon2“ und zu der Erlaubnis zur Aufsuchung von Erdwärme „Balthazar“ werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zu den nicht auszuschließenden Auswirkungen von Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlentagebaus und Bodenbewegungen durch den Grubenwasseranstieg, verursacht durch den ehemaligen Steinkohlenbergbau, werden in die Begründung des Bebauungsplanes und die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgenommen. Bergwerkseigentümer sowie RWE Power AG und Erftverband wurden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes beteiligt. In den Bebauungsplan ist bereits ein Hinweis aufgenommen, dass das Plangebiet im Bereich der durch den Braunkohlentagebau bedingten Grundwasserbeeinflussung

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0300.3 „An der Burg“, Erkelenz-Gerderath, Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 18.09.2012, Hauptausschuss am 19.09.2012, Rat am 26.09.2012

liegt. Ein Hinweis, dass Bodenbewegungen durch den Grubenwasseranstieg, verursacht durch den ehemaligen Steinkohlenbergbau, nicht auszuschließen sind, ist in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg wird zur Kenntnis genommen, ein Hinweis, dass Bodenbewegungen durch den Grubenwasseranstieg, verursacht durch den ehemaligen Steinkohlenbergbau, nicht auszuschließen sind, ist in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Lfd. Nr.: 4

Träger: Wasserverband Eifel-Rur, Postfach 10 25 64, 52325 Düren

Schreiben vom: 08.06.2012

Inhalt:

Seitens des Wasserverbandes Eifel-Rur wird wie folgt Stellung genommen:

Am Ratheimer Mühlenbach besteht ein Hochwasserschutzziel von HQ100. Das Hochwasserrückhaltebecken Altmyhl kann im derzeitigen Zustand ein HQ50 aufnehmen, läuft aber bei einem HQ 100 über. Es existieren aktuelle Planungsbemühungen, dieses Schutzziel zu erreichen.

Im Bereich Gerderath gibt es 2 Sonderbauwerke (RÜB Genenderstraße und RÜB/PW Gerderath), die in den Ratheimer Mühlenbach/Floßbach entlasten. Durch Einleitung der Regenmengen in den Mischwasserkanal wird letztlich die Abschlagmenge der Sonderbauwerke in den Ratheimer Mühlenbach erhöht.

Solange die Hochwasserschutzplanungen nicht abgeschlossen sind, kann zurzeit aus Sicht des Hochwasserschutzes einer Erhöhung der Zulaufmengen zum HRB Altmyhl nicht zugestimmt werden. Daher ist eine Drosselung der Einleitmenge durch Rückhaltung auf die potentiell natürliche Spende für HQ100 vorzusehen, um die Abschlagmengen an den Regenüberlaufbecken (RÜBs) nicht zu erhöhen.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Die Stellungnahme des Wasserverbandes Eifel-Rur wurde mit Schreiben vom 13.07.2012 zurückgezogen, Bedenken werden gegen die Planung nicht erhoben.

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0300.3 „An der Burg“, Erkelenz-Gerderath, Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 18.09.2012, Hauptausschuss am 19.09.2012, Rat am 26.09.2012

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahmen des Wasserverbandes Eifel-Rur vom 08.06.2012 und 13.07.2012 werden zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.: 5

Träger: Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Heinsberg, Gereonstraße 40, 41747 Viersen

Schreiben vom: 24.04.2012 und 08.06.2012

Inhalt:

Zu den von Ihnen übersandten Unterlagen nehme ich wie folgt Stellung:

Ich verweise auf meine Stellungnahme vom 24.04.2012 zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Neue Hinweise haben sich hier nicht ergeben.

Schreiben vom 24.04.2012:

Zu den von Ihnen übersandten Unterlagen nehme ich wie folgt Stellung:

Umweltprüfung

Zu dem Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sind aus Sicht der Landwirtschaftskammer NRW keine besonderen Anforderungen zu stellen.

Die Änderung habe ich darüber hinaus insbesondere bezüglich der **Auswirkungen auf folgende agrarstrukturelle Gesichtspunkte** geprüft.

- Schutz der Ressource landwirtschaftliche Nutzfläche
- Ausnutzung aller vorhandenen Wohnbaulandressourcen,
- Umsetzung des externen Kompensationsbedarfs,
- Wirtschaftskraft landwirtschaftliche Betriebe,
- wirtschaftliche Landbewirtschaftung

Durch die Tatsache, dass es sich um einen Flächentausch handelt, der die im Plangebiet Teil A dargestellte Wohnbaufläche für die Landwirtschaft umwandelt und die im Plangebiet Teil B dargestellte Landwirtschaftsfläche in Wohnbaufläche umwandelt, verhält sich die Änderung des Flächennutzungsplans im Hinblick auf die o. g. Gesichtspunkte neutral. Im Gegensatz zu Gebiet A ist ein Gebiet B jedoch ein landwirtschaftlicher Betrieb unmittelbar betroffen. Die sich daraus ergebenden wechselseitigen Wirkungen zwischen landwirtschaftlichem Betrieb und künftigen Anwohnern wurden gemäß der Begründung zur Änderung ausreichend geprüft. Eine Beteiligung des betroffenen Landwirts liegt offenbar vor.

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0300.3 „An der Burg“, Erkelenz-Gerderath, Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 18.09.2012, Hauptausschuss am 19.09.2012, Rat am 26.09.2012

Bezüglich der anstehenden Kompensationsmaßnahmen habe ich zur Kenntnis genommen, dass diese innerhalb des Plangebiets vorgenommen werden sollen bzw. über das Ökokonto der Stadt Erkelenz ausgeglichen werden sollen.

Hierzu rege ich an, die Kompensationsmaßnahmen weitestgehend zu verdichten, um den weiteren Verlust landwirtschaftlicher Fläche möglichst gering zu halten.

Für die Zukunft rege ich zudem an, zusätzlich Konzepte für Ausgleichsmaßnahmen außerhalb landwirtschaftlicher Nutzflächen zu prüfen. Solche Konzepte könnten in der Aufwertung vorhandener Naturschutzgebiete oder in Maßnahmen unter Begleitung der „Stiftung Rheinische Kulturlandschaft“ (produktionsintegrierte Kompensation) bestehen.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer zur Umweltprüfung, zu den Auswirkungen auf Agrarstrukturelle Gesichtspunkte, zu dem vorhandenen Landwirtschaftsbetrieb und zu den Kompensationsmaßnahmen wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Ausgleichskonzeption werden die angeregten alternativen Ausgleichsmaßnahmen unter Berücksichtigung des Öko-Kontos der Stadt Erkelenz und Plangebiets internen Ausgleichsmaßnahmen geprüft.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.: 6

Träger: RWE Power AG, Liegenschaften und Umsiedlung, Stüttgenweg 2, 50935 Köln

Schreiben vom: 11.10.2006 und 06.06.2012

Inhalt:

Anlässlich der Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes verweisen wir vollinhaltlich auf unsere Stellungnahme PBF-LL vom 11.06.2006 (Hinweis auf tlw. humose Bodenverhältnisse. Eine Kopie dieser Stellungnahme fügen wir diesem Schreiben bei.

Schreiben vom 11.10.2006

Wir weisen darauf hin, dass die Bodenkarte des Landes Nordrhein-Westfalen, Blatt L 4902 in einem Teil des Plangebietes, wie in der Anlage „blau“ dargestellt, Böden ausweist, die humoses Bodenmaterial enthalten.

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0300.3 „An der Burg“, Erkelenz-Gerderath, Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 18.09.2012, Hauptausschuss am 19.09.2012, Rat am 26.09.2012

Humose Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig. Erfahrungsgemäß wechseln die Bodenschichten auf kurzer Distanz in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit, so dass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren können. Dieser Teil des Plangebietes ist daher wegen der Baugrundverhältnisse gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB durch eine Umgrenzung entsprechend der Nr. 15.11 der Anlage zur Planzeichenverordnung als Fläche zu kennzeichnen, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind.

Hier sind die Bauvorschriften der DIN 1054 „Baugrund – Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau“ und der DIN 18 196 „Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke“ sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Die in der Stellungnahme der RWE Power AG angeführten Böden, die humoses Bodenmaterial enthalten, betreffen geplante Baumöglichkeiten in einer Bebauungstiefe entlang des Eremitenweges sowie die dortige bestehende Bebauung. Weitere Flächen im Plangebiet sind nicht betroffen. Gemäß den Ergebnissen der für das geplante Baugebiet veranlassten Baugrunderkundung, Gutachten vom 14.11.2008, ist im Plangebiet kein humoses Bodenmaterial angetroffen worden. Die Hinweise der RWE Power AG beziehen sich auf die Bodenkarte NRW. Zur weitergehenden Klärung gemäß den Hinweisen der RWE Power AG wurde eine zusätzliche Untersuchung der betreffenden Flächen veranlasst. Die Baugrunderkundung von 2008 wurde hiernach durch weitere 7 Rammkernbohrungen im Bereich unbebauter Flächen südlich Eremitenweg ergänzt. Die Ergebnisse des Gutachtens vom 27.08.2012 entsprechen den Ergebnissen von 2008. Humose Bodenschichten wurden nicht erbohrt. Eine besondere Kennzeichnung n. § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB dieser Flächen ist demzufolge nicht erforderlich. In der Begründung zum Bebauungsplan und den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan wird auf die Baugrunderkundungen und Hinweise der Bodenkarten NRW hingewiesen.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung in den Bebauungsplan eine Kennzeichnung n. § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB von Flächen aufzunehmen, bei denen ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind, wird nicht gefolgt.

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0300.3 „An der Burg“, Erkelenz-Gerderath, Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 18.09.2012, Hauptausschuss am 19.09.2012, Rat am 26.09.2012

Lfd. Nr.: 7

Träger: LVR Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland

Schreiben vom: 24.05.2012 und 15.06.2012

Inhalt:

die mit Schreiben vom 24.05.2012 im Rahmen der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes vorgetragenen Anregungen zur Berücksichtigung der Belange des Bodendenkmalschutzes in der o. a. Planung gelten auch für das Aufstellungsverfahren des o. a. Bebauungsplanes. Eine erneute Stellungnahme erübrigt sich daher.

Schreiben vom 24.05.2012

Vielen Dank für die Übersendung der Planungsunterlagen im Rahmen der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes, die verspätete Stellungnahme bitte ich zu entschuldigen.

Die Planung wurde bereits anlässlich eines Termins in unserem Hause am 02.05.2012 mit Herrn Lurweg und Herrn Orth diskutiert.

Die Belange des Bodendenkmalschutzes sind im Wesentlichen unter Punkt 2.1.7 der Begründung aufgeführt. Richtig ist, dass die östlich der Ortslage entfallende Wohnbaufläche kaum Konfliktpotential in Bezug auf die Belange des Bodendenkmalschutzes aufweist, anders sieht es aber mit der Fläche am Südrand von Gerderath aus. Durch Begehungen des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege in den Jahren 2008 und 2009 wurden römische und metallzeitliche Siedlungsreste festgestellt. Hinweise hierzu lagen bereits aus Altfundmeldungen vor. Die Fundplätze wurden im Jahre 2010 durch eine ergänzende Sachverhaltsermittlung verifiziert und abgegrenzt. Es zeigten sich sowohl eisenzeitliche als auch römische Siedlungsbefunde, die einem mehrphasigen Siedlungsplatz zuzuordnen sind. In den Suchschnitten wurden u. a. eisenzeitlichen Befunden eines Sechs-Pfosten-Baus sowie Gruben angeschnitten. Des Weiteren wurden römische Befunde/Funde aufgedeckt. Diese weisen auf einen flächig belegten Siedlungsbereich innerhalb eines römischen Landgutes hin. Unter den Siedlungsfunden sind ein wahrscheinlich früh römisches Grubenhaus des 1. Jh. und ein kleiner Pfostenbau hervorzuheben. Am Südrand der Siedlungszone wurde ein Brandgrab des 2. Jh. aufgedeckt. Auf der Grundlage dieses Untersuchungsergebnisses stehen Gründe des Bodendenkmalschutzes einer Überplanung der Fläche als Wohnbaufläche eindeutig entgegen. Die Fläche ist sowohl denkmalfähig als auch denkmalwürdig, sie erfüllt die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1, 5 DSchG NW zur Eintragung in die Denkmalliste. Demnach besteht im Rahmen der Bauleitplanung eine Verpflichtung zur Sicherung der Bodendenkmäler. Das OVG Münster hat mit Beschluss vom 27.08.2007 – 10 A 3856/06 folgendes dazu festgestellt:

Wissenschaftliche Forschung dient der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse. Diese sind – unabhängig davon, wie sicher sie im Einzelfall zu einem gegebenen Zeitpunkt erscheinen mögen – dadurch charakterisiert, dass jederzeit ein Wandel des gewonnenen Erkenntnisstandes möglich erscheinen muss, dass also jederzeit

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0300.3 „An der Burg“, Erkelenz-Gerderath, Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 18.09.2012, Hauptausschuss am 19.09.2012, Rat am 26.09.2012

bisher unbekannte materielle oder methodische Aspekte auftauchen können, die das bisher gewonnene Wissen in Fragen stellen. Auch für diesen Fall, das heißt für den Fall zukünftiger – derzeit nicht absehbarer – wissenschaftlicher Forschung sollen Bodendenkmäler erhalten werden. Denn es erscheint als jederzeit möglich, dass sich die scheinbar fest stehenden Kenntnisse erneuter Untersuchungen und Prüfung stellen müssen. Sollten in diesem Fall die vorhandenen Untersuchungsobjekte nicht mehr vorhanden sein, wäre ein weiterer Erkenntnisfortschritt allein aus diesem Grund gefährdet.

Diese Wertung trifft den Kern durch das Denkmalschutzgesetz vorgegeben Pflichten. Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und (zu gegebener Zeit) wissenschaftlich zu erforschen (§ 1 DSchG NW).

Der Stellenwert und die wissenschaftlichen Bedeutung des hier betroffenen Bodendenkmals sind hoch und das damit verbundene öffentliche Erhaltungsinteresse ist bei der planerischen Abwägung angemessen zu berücksichtigen.

Sollten die Stadt Erkelenz – wie anlässlich des Gesprächs am 02.05.2012 bereits erwähnt – dennoch der städtebauliche Zielsetzung gegenüber den Interessen Denkmalschutzes Vorrang einräumen, so ist dies nur auf diesem Wege eine Sicherung des Bodendenkmals als Sekundärquelle durch vollständige Ausgrabung vor Erlangung von Planungsrecht umsetzbar. Diese Untersuchung werden grundsätzlich von Seiten des Fachamtes abgelehnt, so sind weder im Sinne des § 22 Abs. 3 Nr. 4 DSchG NW erforderlich noch besteht derzeit ein öffentliches Interesse an der Ausgrabung des Bodendenkmals. Sie haben dennoch das Recht, einen Antrag nach § 13 DSchG NW zu stellen und dieses wird auf der Grundlage des § 13 DSchG NW zu prüfen sein.

Für Rückfragen und weitere Auskünfte stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

In der Abwägung n. § 1 Abs. 7 BauGB sind die Belange des Bodendenkmalschutzes gemäß § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigen. An der Erhaltung und Sicherung sowie sinnvollen Nutzung der Bodendenkmäler besteht ein öffentliches Interesse (§§ 7, 8, 11 DSchGNW). Die Aufstellung des Bebauungsplanes und Entwicklung des hiermit geplanten Wohngebietes ist zur Wohnraumversorgung in der Ortslage Gerderath erforderlich. Die Ausdehnung der Bodendenkmäler umfasst einen erheblichen Anteil der geplanten Wohngebietsflächen, so dass eine städtebaulich sinnvolle Entwicklung und Nutzung bei Erhalt und Sicherung der Bodendenkmäler nicht möglich ist. Alternative Wohngebietsstandorte und Flächen für eine aktuelle und auch mittelfristige Wohnraumversorgung stehen in der Ortslage Gerderath nicht zur Verfügung. Dem Belang der Wohngebietsentwicklung- und Versorgung wird daher ein Vorrang vor Erhalt und Sicherung der Bodendenkmäler eingeräumt. Eine Ausgrabung, Dokumentation und Sicherung der Bodendenkmäler als Sekundärquelle ist demzufolge nach Maßgabe einer Erlaubnis n. § 13 DSchGNW durchzuführen.

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0300.3 „An der Burg“, Erkelenz-Gerderath, Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 18.09.2012, Hauptausschuss am 19.09.2012, Rat am 26.09.2012

In den Bebauungsplan ist in den textlichen Festsetzungen ein entsprechender Hinweis zu Bodendenkmälern aufgenommen.

Beschlussvorschlag:

Dem Belang der Wohngebietsentwicklung- und Versorgung wird ein Vorrang vor Erhalt und Sicherung der Bodendenkmäler eingeräumt. Die Ausgrabung, Dokumentation und Sicherung der Bodendenkmäler als Sekundärquelle ist nach Maßgabe einer Erlaubnis n. § 13 DSchGNW durchzuführen.

Lfd. Nr.: 8

Träger: Kreisverwaltung, Amt für Bauen und Wohnen, 52523 Heinsberg

Schreiben vom: 26.06.2012 und Mail vom 05.07.2012

Inhalt:

Zu der o. g. Bauleitplanung wird wie folgt Stellung genommen:

Gesundheitsamt:

Gegen den o. a. Bebauungsplan werden aus gesundheitsaufsichtlicher Sicht keine Bedenken erhoben, wenn wie im Umweltbericht prognostiziert, die vorgesehenen Lärmschutzmaßnahmen dazu führen, dass gesundheitlich relevante Beeinträchtigungen der künftigen Anwohner des Plangebietes nicht zu besorgen sind.

Amt für Umwelt und Verkehrsplanung

Aus den

- von der Unteren Wasserbehörde
- von der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde
- von der Abgrabungsbehörde
- von der Straßenbaubehörde

des Kreises Heinsberg zu vertretenden Belangen werden gegen die v. g. Bauleitplanung keine Einwendungen erhoben.

Im Übrigen wird auf Nachfolgendes hingewiesen:

Untere Landschaftsbehörde:

Das Kompensationsdefizit von 9330 Punkten habe ich vom Ökokonto der Stadt Erkelenz abgebucht. Der Gesamtsaldo beträgt 393.870 Punkte. Auf der betroffenen Parzelle sind noch 270.088 Ökopunkte einlösbar.

Die externen Kompensationsflächen sind, wie in der Begründung zum Bebauungsplan dargelegt, bereits im Kompensationsflächenkataster der Unteren Landschaftsbehörde eingetragen.

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0300.3 „An der Burg“, Erkelenz-Gerderath, Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 18.09.2012, Hauptausschuss am 19.09.2012, Rat am 26.09.2012

Untere Bodenschutzbehörde/Altlasten

Erkenntnisse über Altlast-Verdachtsflächen liegen mir zurzeit nicht vor.

Amt für Bauen und Wohnen – Untere Immissionsschutzbehörde –

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 0300.3 in seiner jetzigen Fassung bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht Bedenken.

Grundsätzlich war das schalltechnische Gutachten der Fa. Kramer Schalltechnik GmbH, Bericht-Nr. 08 02 029/01, welches als Fotokopie zur Stellungnahme vorlag, völlig ungeeignet für eine Gesamtbeurteilung, da die Verteilung der Schallausbreitung über das zu betrachtende Gebiet nur in Grautönen vorlag. Dadurch war nicht ersichtlich, ob in der Mitte der Bebauungsfläche 75 – 80 dB (A) oder 50-55dB(A) vorlagen. Aus diesem Grunde wurde nur der Randbereich an der K 28 betrachtet, da dieser Bereich der problematischere sein wird.

Auf Seite 11 des o. g. Gutachtens wurde festgestellt, dass die höher angesetzten Orientierungswerte gem. DIN 18005, Teil 1, Beiblatt 1, zur Nachtzeit im Randgebiet an der K28 um 9 dB(A) überschritten sind.

Durch die „Aktive Schallschutzmaßnahme“, wie auf Seite 12 Nr. 3.5.1 beschrieben, Abs. 2, kommt es zu einer Schallreduzierung von 6 dB(A), die dazu führt, dass der Tagwert in diesem Bereich eingehalten wird. Der Orientierungswert für die Nachtzeit wird im 1. Obergeschoss weiterhin um 6 dB(A) überschritten, so dass ein ungestörter Schlaf, auch bei teilweise geöffnetem Fenster, nicht möglich ist (Siehe DIN 18005, Teil 1, Beiblatt 1, unter Punkt 1.1)

Passiver Schallschutz sollte erst dann ergriffen werden, wenn aktive Schallschutzmaßnahmen nicht mehr möglich sind.

Weitere Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgetragen.

Mail vom 05.07.2012:

Nach Vorlage der farbigen Karten des Schalltechnischen Gutachten bestehen gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes dann keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken, wenn die Baugrenze entlang der K 28, wie im Schalltechnischen Gutachten auf Seite 20, Nr. 3.5.3.2 empfohlen, zurückgenommen wird, um so einen ausreichenden Schutzabstand zu gewährleisten.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Nach Erstellung der Schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 0300.3 „An der Burg“, Kramer Schalltechnik GmbH, Bericht Nr. 0802029/01 vom 16.02.2009, wurde die Plangebietsgröße und die Lage der Baufenster verändert. Bei dem vorliegenden Bebauungsplanentwurf werden an allen möglichen Gebäuden an

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0300.3 „An der Burg“, Erkelenz-Gerderath, Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 18.09.2012, Hauptausschuss am 19.09.2012, Rat am 26.09.2012

der K 28 mit dem 2,5 m über Straße hohen Lärmschutzwall im Bereich der Außenwohnbereiche (tags) und der Erdgeschosse die Orientierungswerte für Allgemeine Wohngebiete eingehalten. An den Obergeschossen der Randbebauung zur K 28 liegen nur geringe Überschreitungen (< 3 dB) der Orientierungswerte vor. Aufgrund der geringen Überschreitungen an den straßenzugewandten Seiten, sind diese passiv zu schützen. Da die überbaubaren Grundstücksflächen nicht in einem Lärmpegelbereich III oder höher liegen, sind Festsetzungen bei Neubauten hierfür nicht erforderlich. Für die erste Bebauungszeile an der K 28 wird hinsichtlich des Lüftungsproblems bei Beurteilungspegeln ab 45 dB(A) zur Nachtzeit, der Einbau entsprechend ausgelegten Lüftungsanlagen an Schlafräumen für die straßenzugewandten Gebäudeseiten empfohlen.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde geprüft, ob durch hinreichende Abstände der Baugebiete zu den Emissionsquellen, hier K 28, zumutbare Lärmimmissionen gewährleistet sind. Mit Überschreiten der Orientierungswerte wurde durch Maßnahmen des aktiven Lärmschutzes, hier 2,50 m hoher Lärmschutzwall entlang der K 28, eine Einhaltung der Orientierungswerte als Außenpegel bis auf geringe Überschreitungen in den Obergeschossen der Randbebauung an den straßenzugewandten Seiten der ersten Bauzeile an der K 28 erzielt. Mit Maßnahmen passiven Schallschutzes werden hinreichende Innenpegel sichergestellt. Die allgemeinen Anforderungen des vorbeugenden Immissionsschutzes sind mit der Planung erfüllt und eine zumutbare Wohn- bzw. Schlafruhe im Gebäude mit den Maßnahmen gewährleistet. Weitergehende Maßnahmen sind unter Berücksichtigung der städtebaulichen Planung, die im Falle einer Rücknahme der überbaubaren Grundstücksflächen erheblich eingeschränkt würde, demzufolge nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung die Baugrenzen entlang der K 28 zurückzunehmen wird nicht gefolgt.

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/235/2012 Status: öffentlich AZ: Datum: 23.08.2012 Verfasser: Amt 61 Manfred Orth Amt 61 Paul-Hugo Blaesen
Federführend: Planungsamt	
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IX/B "Neusser Straße", Erkelenz-Mitte hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
18.09.2012	Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung
19.09.2012	Hauptausschuss
26.09.2012	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

In seiner Sitzung am 03.06.2008 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IX/B „Neusser Straße“, Erkelenz-Mitte, beschlossen.

In seiner Sitzung am 31.01.2012 stimmte der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung dem vorgelegten Bebauungsplanentwurf zu und beschloss, die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie den Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte zu beteiligen.

1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit Amtsblatt Nr.13 vom 27.04.2012 bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 08.05.2012 im Rathaus der Stadt Erkelenz durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 12.04.2012 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet. Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen, die in der Anlage – Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

3. Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte wurde mit Schreiben vom 12.04.2012 beteiligt. Seitens des Bezirksausschusses wurde in seiner Sitzung vom 12.06.2012 folgender Beschluss gefasst:

Beschluss (als Empfehlung an die Verwaltung)

„Der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte stimmt der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IX/B „Neusser Straße“, Erkelenz-Mitte, zu.“

Abstimmungsergebnis: einstimmig

In dieser Sitzung soll über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB gemäß § 1 Abs. 7 BauGB eingegangenen Stellungnahmen entschieden und der Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gefasst werden.

Aspekte Stadtmarketing/Lokale Agenda 21

Aspekte des Stadtmarketings sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Durch die Änderung des Bebauungsplanes werden agendarelevante Aspekte berücksichtigt. Aufgrund der Gesetze, die in der Bauleitplanung zu beachten, ist eine nachhaltige ökologische, ökonomische und sozialverträgliche Ausführung von Planungen gewährleistet.

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

- „1. Über die während der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB von der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgetragenen Stellungnahmen zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IX/B „Neusser Straße“, Erkelenz-Mitte, wird nach Abwägung aller erkennbaren öffentlichen, wie in der Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - beigefügten Abwägungstabelle vorgeschlagen, entschieden. Die Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - ist Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IX/B „Neusser Straße“, Erkelenz-Mitte, ist unter Berücksichtigung dieser Beschlüsse auf die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.“

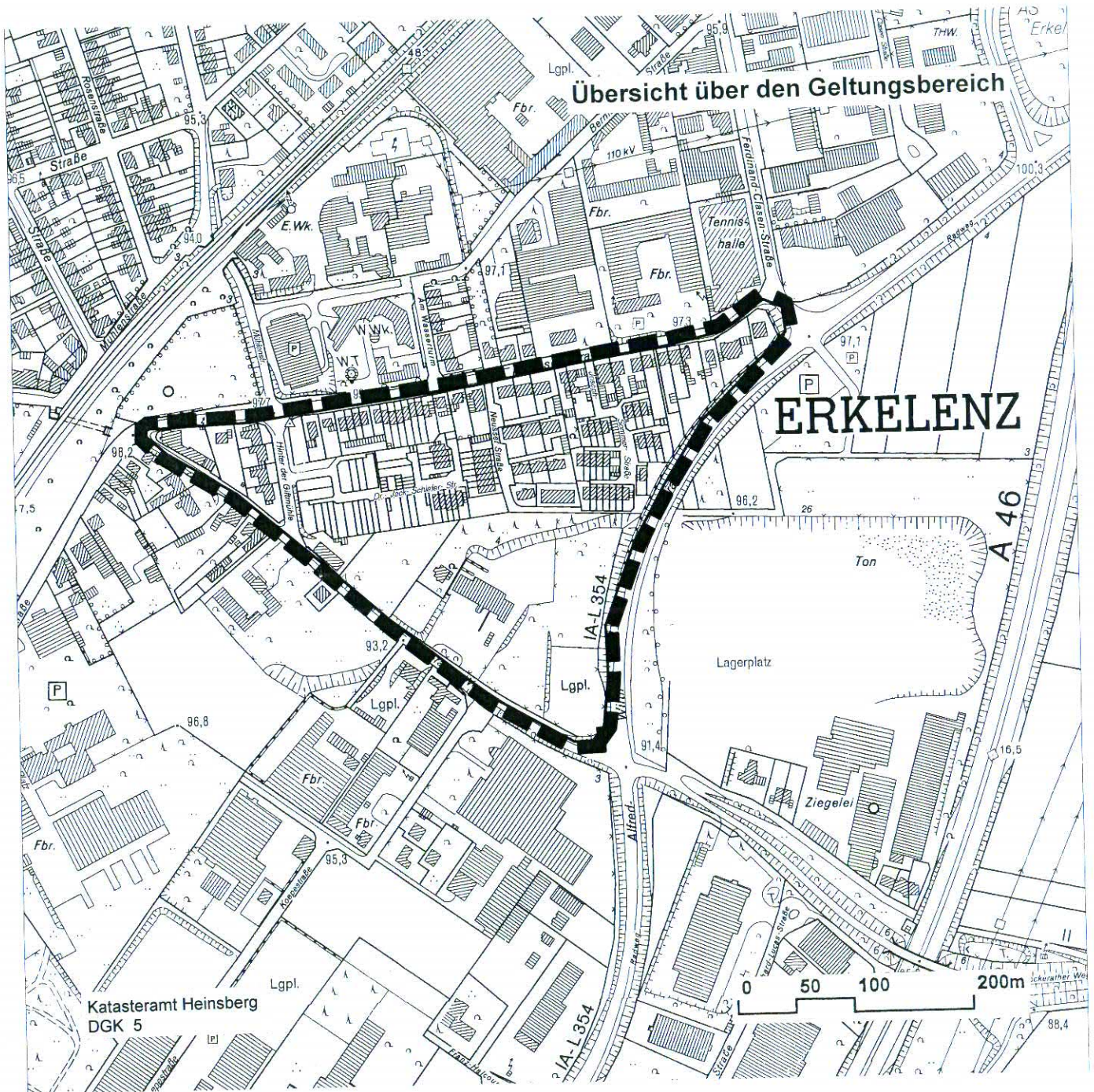
Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage:

Anlage - Stellungnahme der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
–der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IX/B „Neusser Straße“, Erkelenz-Mitte

Übersicht über den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IX/B "Neusser Straße", Erkelenz Mitte



Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. IX/B „Neusser Straße“, Erkelenz-Mitte. Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 18.09.2012, Hauptausschuss am 19.09.2012 und Rat am 26.09.2012

Lfd. Nr.: 1

Träger: Kreisverwaltung, Amt für Bauen und Wohnen, 52523 Heinsberg

Schreiben vom: 15.05.2012 und 06.06.2012

Inhalt:

Schreiben vom 15.05.2012

Zu der o.g. Bauleitplanung wird wie folgt Stellung genommen:

Das Gesundheitsamt hat keine Einwendungen erhoben.

Amt für Bauen und Wohnen – Untere Immissionsschutzbehörde –

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. IX/B keine Bedenken, solange bei der Ansiedlung von Gewerbebetrieben im Gewerbegebiet der „Abstandserlass“ des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – V-3 – 8804.25-1 vom 06. Juni 2007 Anwendung findet.

Dabei ist darauf zu achten, dass in den Abstandsklassen VI und VII Anlagen aufgeführt sind, die der Genehmigung nach dem BImSchG unterliegen und demnach in Gewerbegebieten nicht zulässig sind.

Amt für Umwelt und Verkehrsplanung

Aus den

- von der Unteren Wasserbehörde
- von der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde
- von der Abgrabungsbehörde
- von der Straßenbaubehörde
- von der Unteren Landschaftsbehörde

des Kreises Heinsberg zu vertretenden Belangen werden gegen die o.g. Bauleitplanung keine Einwendungen erhoben.

Im Übrigen wird seitens der Unteren Bodenschutzbehörde/Altlasten auf Nachfolgendes hingewiesen:

Gegen den v.g. Bebauungsplan werden vorsorglich Bedenken erhoben, da die im Rahmen der Bauleitplanung erforderlichen Erkundungen über Altstandorte (Historische Recherche, Bauaktenauswertung, Ortsbesichtigung und Zeitzeugenbefragung

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. IX/B „Neusser Straße“, Erkelenz-Mitte. Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 18.09.2012, Hauptausschuss am 19.09.2012 und Rat am 26.09.2012

bei ehemaligen Industrie- und Gewerbebetrieben) innerhalb der bisher gesetzten Frist nicht möglich ist.

Nach Durchsicht der Unterlagen werde ich eine abschließende Stellungnahme hierzu abgeben.

Weitere Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgetragen.

Schreiben vom 06.06.2012

Ergänzend zu meinem o.g. Schreiben reiche ich die noch fehlende Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde/Altlasten nach.

Im Übrigen wird seitens der **Unteren Bodenschutzbehörde/Altlasten** auf Nachfolgendes hingewiesen:

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken seitens der Unteren Bodenschutzbehörde/Altlasten gegen die vorgelegte Planung. Es sollte jedoch vorsorglich darauf aufmerksam gemacht werden, dass in dem betroffenen Gebiet das Altlast-Verdachtsflächenkataster eine relevante Adresse mit einem Gewerbebetrieb ausweist.

Hierbei handelt es sich um den Betrieb ID 5082. Dabei handelt es sich um eine Tankstelle der Fa. Pfennings GmbH & Co. KG, die seit 1997 betrieben wird. Diese Information entstammt den Auswertungen der ahu AG Aachen, welche im Auftrag des Kreises Heinsberg eine Erfassung von Altstandorten (stillgelegte Gewerbe- und Industriebetriebe) durchgeführt hat.

Der Betrieb wurde durch Bauaktenstudium sowie Ortsbesichtigung bestätigt.

Weiterhin existiert dort eine IVECO-Reparaturwerkstatt, die sich aus der Spedition und Kohlenhandel J. Aretz gebildet hat. Tankstelle und Reparaturbetrieb befinden sich am Wockerather Weg 20.

Aufgrund der momentanen gewerblichen Nutzung empfehle ich, vor einer Nutzungsänderung bzw. Eigentümerwechsels, durch einen unabhängigen Gutachter mittels historischer Recherche das Kontaminationspotential abschätzen zu lassen bzw. eine Gefährdungsabschätzung durchzuführen. Ansonsten können keine genauen Aussagen über die Belastungssituation, die Bebaubarkeit bzw. die Möglichkeit einer Nutzungsänderung getroffen werden.

Weiterhin ist die Altlast-Verdachtsfläche Nr. 4903/69, Erkelenz Nr. 9 Teil des Plangebietes. Es handelt sich hierbei um eine Altgrabung, die mit Bauschutt und Erdaushub verfüllt wurde. Hier wurde im Jahr 1998 eine Erstbewertung durchgeführt. Gegen eine Nutzung des Bebauungsplangebietes durch Wohnbebauung bestehen nach Aussage des Gutachters keine Bedenken. Sämtliche Analysen unterschreiten die Z 1.1-Zuordnungswerte der LAGA-Richtlinie.

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. IX/B „Neusser Straße“, Erkelenz-Mitte. Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 18.09.2012, Hauptausschuss am 19.09.2012 und Rat am 26.09.2012

Weitere Auflagen:

1. Das bei Aushubarbeiten anfallende und mit Schadstoffen belastete Material, z.B. visuell auffälliger oder verdächtig riechender Boden, ist von anderem Boden/Bauschutt zu trennen und einer ordnungsgemäßen Verwertung/Beseitigung zuzuführen. Werden derartige Materialien vorgefunden, so ist der Landrat Heinsberg – Untere Bodenschutzbehörde – darüber zu informieren und der Untersuchungsumfang sowie der Beseitigungs-/Verwertungsweg abzustimmen. Die Aushubmengen sind dabei zu dokumentieren.

Auf die Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung BGBl. I S. 1488) vom 17. Juni 2002 in der zurzeit gültigen Fassung wird hingewiesen.

2. Aushubarbeiten sind unter gutachterliche Begleitung durchzuführen.

Diese Auskünfte beinhalten nur den momentanen Kenntnisstand. Der Kreis Heinsberg übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit der Auskünfte aus dem Altlast-Verdachtsflächenkataster bzw. dem Verzeichnis der Flächen mit Bodenbelastungsverdacht.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Amt für Bauen und Wohnen – Untere Immissionsschutzbehörde –

Der Bebauungsplan Nr. IX/B "Neusser Straße" gliedert das Gewerbegebiet nach der Abstandsliste des Runderlasses des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 02. 04. 1998. Über diese Gliederung ist eine genaue Bestimmung der Zulässigkeit von Betrieben durchführbar. Zusätzlich werden klare Zulässigkeitsvoraussetzungen über den "Flächenbezogenen Schallleistungspegel" definiert. Bezüglich geruchsemitterender Betriebe setzt der Bebauungsplan Nr. IX/B "Neusser Straße" ebenfalls Zulässigkeitsvoraussetzungen fest.

Für Betriebe der nächsthöheren Abstandsklassen, als die in den einzelnen Gewerbegebieten (GE) festgesetzten, sind Ausnahmetatbestände für eine ausnahmsweise Zulässigkeit definiert.

Ein Planungserfordernis für weitergehende Festsetzungen zum vorbeugenden Immissionsschutz ist nicht ersichtlich.

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IX/B "Neusser Straße" soll eine Feinsteuerung für Unterarten von Betrieben in den Gewerbe- und Mischgebieten i. S. des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes erfolgen, immissionsschutzrechtliche Festsetzungen werden nicht geändert.

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. IX/B „Neusser Straße“, Erkelenz-Mitte. Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 18.09.2012, Hauptausschuss am 19.09.2012 und Rat am 26.09.2012

Untere Bodenschutzbehörde/Altlasten

Die Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde/Altlasten wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis, dass auf dem Gelände des heutigen Kfz-Reparaturbetriebes mit Tankstelle vor einer Nutzungsänderung, oder vor einem Eigentümerwechsel, das Kontaminationspotential gutachterlich abzuschätzen ist, wird in die Begründung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IX/B "Neusser Straße" aufgenommen.

Die Altlast-Verdachtsfläche Nr. 4903/69, Erkelenz Nr. 9 Teil, wurde im Zuge der Aufstellung des Ursprungsplanes Nr. IX/B "Neusser Straße" bereits einer gutachterlichen Erstbewertung (N97062) unterzogen bzw. war bereits durch frühere Gutachten für einen Teilbereich erstbewertet worden (1994 - Flurstück 392, Flur 51).

Es wurden in dem Gutachten Nr. N97062 nur unauffällige Fremdbestandteile erbohrt. Ebenso konnte das Gutachten von 1994 den Verdacht auf Altlasten für den vorgenannten Teilbereich ausräumen.

Gegen eine Nutzung des Plangebietes durch eine Wohn- Mischnutzung und eine Gewerbenutzung bestehen keine Bedenken.

Das Gutachten zum Bebauungsplan Nr. IX/B "Neusser Straße" (N97062) ist Bestandteil dieses Bebauungsplanes.

Auf die Empfehlungen des Gutachtens wird in der Begründung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IX/B "Neusser Straße" nochmals hingewiesen.

Die von der Unteren Bodenschutzbehörde/Altlasten erwähnten "weiteren Auflagen" betreffen nicht die Bauleitplanung, wurden aber im Zuge der Aufstellung des Ursprungsplanes Nr. IX/B "Neusser Straße" bereits der Bauaufsichtsbehörde zur Verwendung in Baugenehmigungsverfahren weitergeleitet.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme des Kreises Heinsberg – Untere Immissionsschutzbehörde - wird zur Kenntnis genommen, die Gewerbegebiete (GE) sind im Sinne des vorbeugenden Immissionsschutzes gegliedert. Die Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde/ Altlasten wird zur Kenntnis genommen. Auf den Untersuchungsbedarf des Kontaminationspotential Wockerather Weg 20 und die Empfehlungen des Gutachtens (N97062) wird in der Begründung zum Bebauungsplan hingewiesen.

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. IX/B „Neusser Straße“, Erkelenz-Mitte. Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 18.09.2012, Hauptausschuss am 19.09.2012 und Rat am 26.09.2012

Lfd. Nr.: 2

Träger: IHK Aachen, Postfach 10 07 40, 52007 Aachen

Schreiben vom: 08.05.2012

Inhalt:

Die Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen begrüßt den geplanten Ausschluss von Einzelhandelsnutzungen mit zentrenrelevantem Kernsortiment im Bebauungsplan „Neusser Straße“.

Wir regen jedoch an, im Laufe des weiteren Verfahrens den Begriff zentrenrelevante Sortimente um nahversorgungsrelevante Sortimente zu ergänzen. Zwar sind die nahversorgungsrelevanten Sortimente per Definition immer Teil der zentrenrelevanten Sortimente, dennoch entsteht aufgrund der Erkelenzer Sortimentsliste der Eindruck, als seien die nahversorgungsrelevanten Sortimente in dem Mischgebiet nicht ausgeschlossen. Sofern nahversorgungsrelevante Sortimente in dem Mischgebiet zulässig sein sollten, bedarf dies einer besonderen Begründung, die den Verfahrensunterlagen derzeit fehlt.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IX/B sollen für das Mischgebiet (MI) Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten und nahversorgungsrelevanten Hauptsortimenten gem. der Erkelenzer Sortimentsliste ausgeschlossen werden. Die Sortimentsliste ist in die Planurkunde aufgenommen. In der Sortimentsliste werden Sortimente unterschieden, die zentrenrelevant sind und Sortimente die gleichzeitig nahversorgungs- und zentrenrelevant sind.

Da nahversorgungsrelevante Sortimente gleichzeitig zentrenrelevant sind, sind diese mit einem Ausschluss der zentrenrelevanten Sortimente ebenfalls im Mischgebiet (MI) unzulässig.

Zur Klarstellung wird in der textlichen Festsetzung die Unzulässigkeit der nahversorgungsrelevanten Sortimente nochmals aufgenommen und in der Begründung zum Bebauungsplanes erläutert.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung der IHK wird gefolgt, die Unzulässigkeit der nahversorgungsrelevanten Sortimente ist in der textlichen Fassung der Festsetzung aufzuführen.

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. IX/B „Neusser Straße“, Erkelenz-Mitte. Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 18.09.2012, Hauptausschuss am 19.09.2012 und Rat am 26.09.2012

Lfd. Nr.: 3

Träger: Handwerkskammer Aachen, Sandkaulbach 21, 52062 Aachen

Schreiben vom: 18.04.2012

Inhalt:

Zum o.g. Vorhaben haben wir keine Bedenken vorzutragen.

Da Einzelhandelsbetriebe bzw. –nutzungen ausgeschlossen werden, möchten wir aber anregen, nachstehende Ausnahme in die Planfestsetzungen für das Gewerbe- und das Mischgebiet mit aufzunehmen:

1. Ausnahmsweise können nach § 31 (1) BauGB Verkaufs- und Ausstellungsstätten eines Handwerksbetriebes oder eines produzierenden Betriebes zugelassen werden, wenn die angebotenen Waren in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem im Plangebiet ansässigen Betrieb stehen. Der Begriff „funktionaler Zusammenhang“ ist so zu verstehen, dass nicht nur selbst hergestellte Waren, sondern auch zugekaufte Waren veräußert werden dürfen, die der Kunde des jeweiligen Betriebstyps als branchenübliche Ware bzw. als Zubehör betrachtet.
 2. Die Verkaufs- und Ausstellungsfläche darf dabei nicht mehr als (Vorschlag 100 m² umfassen und muss im räumlichen Zusammenhang mit dem Handwerks- bzw. Produktionsbetrieb stehen.
-

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Im Jahre 2007 wurde das Planungsbüro Junker und Kruse, Stadtforschung & Planung, Dortmund, mit der Erstellung eines gesamtstädtischen Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes für die Stadt Erkelenz beauftragt. Diese Untersuchung zeigt, unter Berücksichtigung sowohl der rechtlichen, demografischen und städtebaulichen Rahmenbedingungen als auch der betrieblichen Anforderungen, Strategien zur Einzelhandels- und letztlich auch zur Stadtentwicklung auf.

Ziel ist es, insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen sowie Rechtsprechung, eine sachgerechte und empirisch abgesicherte Bewertungsgrundlage für aktuell anstehende Bebauungsplanverfahren und/oder Ansiedlungsanfragen zu entwickeln.

Zu Beginn des Jahres 2011 wurde eine partielle Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes vorgenommen. In der Fortschreibung wurde u. a. die aktuelle Rechtsprechung zum Themenkomplex zentrale Versorgungsbereiche sowie deren Abgrenzung berücksichtigt und die Einordnung des Gewerbegebietes/Sondergebietes Erkelenz-West als Sonderstandort mit Teilfunktion Nahversorgung geprüft. Darüber hinaus wurde eine Überprüfung und Ausdifferenzierung der

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. IX/B „Neusser Straße“, Erkelenz-Mitte. Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 18.09.2012, Hauptausschuss am 19.09.2012 und Rat am 26.09.2012

Erkelenzer Sortimentsliste vorgenommen. Die partielle Fortschreibung des Konzeptes wurde am 02.02.2011 vom Rat der Stadt Erkelenz als städtebauliches Entwicklungskonzept i. S. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen.

Der Rat der Stadt Erkelenz hat mit Beschluss vom 18.06.2008 und 02.02.2011 auf der Grundlage des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes die zentralen Versorgungsbereiche im Stadtgebiet festgelegt.

Um eine geordnete Stadtentwicklung mit klaren, räumlichen Einzelhandelsstrukturen zu gewährleisten, werden im Einzelhandels- und Zentrenkonzept in Kapitel 9.7 sogenannte "Tabubereiche" aufgeführt. "Tabubereiche" für den Einzelhandel sind alle Gebiete die nicht im Zusammenhang durch Wohnen geprägt oder als zentrale Versorgungsbereiche definiert sind.

Insbesondere für den großflächigen Einzelhandel sowie Einzelhandel mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten ergeben sich hieraus Restriktionen. So ist im Bereich aufgeführter Einfallstraßen, u. a. der Straße Wockerather Weg und Neusser Straße, zum Schutz bestehender Versorgungsbereiche und i. S. einer geordneten Stadtentwicklung die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben mit zentren- bzw. nahversorgungsrelevanten Sortimenten in den Gewerbe- und Mischgebieten auszuschließen.

Gewerbegebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben. Die festgesetzten Gewerbegebiete im Plangebiet sollen grundsätzlich nur solchen Nutzungen vorgehalten werden, für die diese Baugebiete primär bestimmt sind, sie sollen primär für das produzierende und verarbeitende Gewerbe und andere artverwandte Nutzungen vorgehalten werden. Nutzungsarten die typischerweise zu einer Verdrängung des produzierenden, verarbeitenden und artverwandten Gewerbes führen können, werden daher mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IX/B in Gewerbegebieten ausgeschlossen. Hierzu dient der generelle Ausschluss der Einzelhandelsbetriebe als bestimmter Anlagentyp der Gewerbebetriebe aller Art (§ 9 Abs. 2 BauNVO) gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO. Einzelhandelsnutzungen sollen gemäß den Zielen des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes an anderer geeigneter Stelle konzentriert werden.

Die Privilegierung von produzierenden und weiterverarbeitenden Betrieben, ihre selbst hergestellten Produkte an letzte Verbraucher veräußern zu dürfen, bildet eine Ausnahme zum Einzelhandelsausschluss.

Dieses "Handwerkerprivileg" ist in die Planung aufgenommen um Betrieben den Verkauf der produzierten Waren unter der Voraussetzung zu ermöglichen, dass

- die Verkaufsfläche dem Hauptbetrieb räumlich zugeordnet und in unmittelbarem betrieblichem Zusammenhang errichtet ist,
- die Verkaufsfläche und der Umsatz dem Hauptbetrieb deutlich untergeordnet sind und die Grenze der Großflächigkeit (800 qm Verkaufsfläche) nicht überschritten wird.

Eine Änderung dieser Festsetzung in der Art, dass auch zugekaufte Waren veräußert werden dürfen, „wenn die angebotenen Waren in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem im Plangebiet ansässigen Betrieb stehen“ und "...die der

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. IX/B „Neusser Straße“, Erkelenz-Mitte. Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 18.09.2012, Hauptausschuss am 19.09.2012 und Rat am 26.09.2012

Kunde des jeweiligen Betriebstyps als branchenübliche Ware bzw. als Zubehör betrachtet", wird nicht vorgenommen, da hierüber Waren nicht eindeutig bestimmbar und abgrenzbar sind, sowie weder eine Steuerung mit Bezug zur Herstellung noch eine ausreichende Rechtssicherheit gewährleistet ist.

Es wird daher das "Handwerkerprivileg", wie bereits in der bisherigen auf der Grundlage des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes für Gewerbe- und Mischgebiete neu aufgestellten Bauleitplänen, vorliegenden Fassung in die Planung übernommen.

Der Wortlaut dieser Festsetzung lautet:

"Verkaufsflächen für den Verkauf an letzte Verbraucher sind für Betriebe des produzierenden und des weiterverarbeitenden Gewerbes sowie Handwerksbetriebe ausnahmsweise zulässig. Die Ausnahmetatbestände liegen vor, wenn das angebotene Sortiment aus eigener Herstellung stammt, die Verkaufsfläche dem Hauptbetrieb bezüglich der Fläche und des Umsatzes deutlich untergeordnet ist, ein funktionaler Zusammenhang zum Hauptbetrieb besteht und der Betrieb aufgrund der von ihm ausgehenden Emissionen typischerweise in einem Gewerbegebiet (GE) / Mischgebiet (MI) zulässig ist."

Beschlussvorschlag:

Die Festsetzung für den Verkauf an letzte Verbraucher für Betriebe des produzierenden und verarbeitenden Gewerbes sowie Handwerksbetriebe wird nicht geändert.

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/236/2012 Status: öffentlich AZ: Datum: 23.08.2012 Verfasser: Amt 61 Manfred Orth Amt 61 Paul-Hugo Blaesen
Federführend: Planungsamt	
16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Schulring - Zentralfriedhof) hier: Feststellungsbeschluss	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
18.09.2012	Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung
19.09.2012	Hauptausschuss
26.09.2012	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

In seiner Sitzung am 08.02.2012 hat der Rat der Stadt Erkelenz den Aufstellungsbeschluss für die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Schulring-Zentralfriedhof), Erkelenz-Mitte, gefasst und dem vorgestellten und erläuterten Entwurf zugestimmt. Außerdem wurde beschlossen, die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie den Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte zu beteiligen.

1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit Amtsblatt Nr. 10 vom 30.03.2012 bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 16.04.2012 im Rathaus der Stadt Erkelenz durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 07.05.2012 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet. Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen.

3. Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte wurde mit Schreiben vom 07.05.2012 beteiligt.

Der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte fasste in seiner Sitzung am 12.06.2012 folgenden Beschluss:

Beschluss (als Empfehlung an die Verwaltung):

„Der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte stimmt der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Schulring-Zentralfriedhof) und dem Bebauungsplan Nr. VI/2 „Schulring-Zentralfriedhof“, Erkelenz-Mitte, zu.“

Abstimmungsergebnis: 16 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen

4. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Nach Beschluss des Rates der Stadt Erkelenz vom 27.06.2012 wurde der Entwurf der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Schulring-Zentralfriedhof), Erkelenz-Mitte, nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 21 vom 20.07.2012 in der Zeit vom 30.07.2012 bis 31.08.2012 öffentlich ausgelegt. Während der öffentlichen Auslegung wurden weder von der Öffentlichkeit noch von den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen.

Daher soll der Feststellungsbeschluss über die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Schulring-Zentralfriedhof), Erkelenz-Kückhoven, beschlossen werden. Nach dem Feststellungsbeschluss durch den Rat der Stadt Erkelenz ist die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz der Bezirksregierung Köln zur Genehmigung vorzulegen.

Aspekte Stadtmarketing/Lokale Agenda 21

Aspekte des Stadtmarketings sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Durch den Bebauungsplan werden agendarelevante Aspekte berücksichtigt. Aufgrund der Gesetze, die in der Bauleitplanung zu beachten sind, ist eine nachhaltige ökologische, ökonomische und sozialverträgliche Ausführung von Planungen gewährleistet.

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

- „1. Die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Schulring-Zentralfriedhof), Erkelenz-Mitte, wird hiermit beschlossen.
2. Die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz ist der Bezirksregierung Köln zur Genehmigung vorzulegen.“

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/237/2012 Status: öffentlich AZ: Datum: 23.08.2012 Verfasser: Amt 61 Manfred Orth Amt 61 Paul-Hugo Blaesen
Federführend: Planungsamt	
Bebauungsplan Nr. VI/2 "Schulring - Zentralfriedhof", Erkelenz-Mitte hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
18.09.2012	Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung
19.09.2012	Hauptausschuss
26.09.2012	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

In seiner Sitzung am 08.02.2012 hat der Rat der Stadt Erkelenz den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplanes Nr. VI/2 „Schulring-Zentralfriedhof“, Erkelenz-Mitte, gefasst. Zudem wurde die Verwaltung beauftragt, auf der Grundlage des in der Sitzung vorgestellten Vorentwurfes einen Entwurf des Bebauungsplanes Nr. VI/2 „Schulring-Zentralfriedhof“, Erkelenz-Mitte, zu erarbeiten. Außerdem wurde beschlossen, die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie den Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte zu beteiligen.

1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit Amtsblatt Nr. 13 vom 27.04.2012 bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 08.05.2012 im Rathaus der Stadt Erkelenz durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 07.05.2012 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen.

3. Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte wurde mit Schreiben vom 07.05.2012 beteiligt.

Der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte fasste in seiner Sitzung am 12.06.2012 folgenden Beschluss:

Beschluss (als Empfehlung an die Verwaltung):

„Der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte stimmt der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Schulring-Zentralfriedhof und dem Bebauungsplan Nr. VI/2 „Schulring-Zentralfriedhof“, Erkelenz-Mitte, zu.“

Abstimmungsergebnis: 16 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen

4. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Nach Beschluss des Rates der Stadt Erkelenz vom 27.06.2012 wurde der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. VI/2 „Schulring-Zentralfriedhof“, Erkelenz-Mitte, nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 21 vom 20.07.2012 in der Zeit vom 30.07.2012 bis 31.08.2012 öffentlich ausgelegt.

Während der öffentlichen Auslegung wurden weder von der Öffentlichkeit noch von den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen.

Der Bebauungsplan Nr. VI/2 „Schulring-Zentralfriedhof“, Erkelenz-Mitte, soll in dieser Sitzung als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen werden.

Aspekte Stadtmarketing/Lokale Agenda 21

Aspekte des Stadtmarketings sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Durch den Bebauungsplan werden agendarelevante Aspekte berücksichtigt. Aufgrund der Gesetze, die in der Bauleitplanung zu beachten sind, ist eine nachhaltige ökologische, ökonomische und sozialverträgliche Ausführung von Planungen gewährleistet.

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

„Der Bebauungsplan Nr. VI/2 „Schulring-Zentralfriedhof“, Erkelenz-Mitte, wird hiermit gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Die Erschließungskosten für das Plangebiet betragen ca. 500.000,- EUR. Die Einnahmen aus einer Baugrundveräußerung betragen bis ca. 1,2 Mill. EUR.

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/238/2012 Status: öffentlich AZ: Datum: 23.08.2012 Verfasser: Amt 61 Manfred Orth Amt 61 Paul-Hugo Blaesen
Federführend: Planungsamt	
Bebauungsplan Nr. 02.3/1 "Oerather Mühlenfeld Süd", Erkelenz-Mitte hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
18.09.2012	Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung
19.09.2012	Hauptausschuss
26.09.2012	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

In seiner Sitzung am 24.05.2011 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 02.3/1 „Oerather Mühlenfeld Süd“, Erkelenz-Mitte, aufzustellen und die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie den Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte zu beteiligen.

1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit Amtsblatt Nr. 3 vom 13.01.2012 bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 07.02.2012 im Rathaus der Stadt Erkelenz durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 09.02.2012 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen.

3. Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte wurde mit Schreiben vom 09.02.2012 beteiligt.

Der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte fasste in seiner Sitzung am 12.06.2012 folgenden Beschluss:

Beschluss (als Empfehlung an die Verwaltung):

„Der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte stimmt dem Bebauungsplan Nr. 02.3/1 „Oerather Mühlenfeld Süd“, Erkelenz-Mitte, zu.“

Abstimmungsergebnis: einstimmig

4. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Nach Beschluss des Rates der Stadt Erkelenz vom 16.05.2012 wurde der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 02.3/1 „Oerather Mühlenfeld Süd“, Erkelenz-Mitte, nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 16 vom 18.05.2012 in der Zeit vom 11.06.2012 bis 13.07.2012 öffentlich ausgelegt.

Während der öffentlichen Auslegung wurden weder von der Öffentlichkeit noch von den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen.

Der Bebauungsplan Nr. 02.3/1 „Oerather Mühlenfeld Süd“, Erkelenz-Mitte, soll in dieser Sitzung als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen werden.

Aspekte Stadtmarketing/Lokale Agenda 21

Aspekte des Stadtmarketings sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Durch den Bebauungsplan werden agendarelevante Aspekte berücksichtigt. Aufgrund der Gesetze, die in der Bauleitplanung zu beachten sind, ist eine nachhaltige ökologische, ökonomische und sozialverträgliche Ausführung von Planungen gewährleistet.

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

„Der Bebauungsplan Nr. 02.3/1 „Oerather Mühlenfeld Süd“, Erkelenz-Mitte, wird hiermit gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Die Realisierung des Bebauungsplanes hinsichtlich der Erschließung wird durch einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Erkelenz und der Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz GmbH & Co.KG (GEE) sichergestellt.

Die Kosten für die Straßenbaumaßnahmen der Anbindung der L 227 mit der B 57 tragen die Baulastträger Land NRW und Bund.

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/239/2012 Status: öffentlich AZ: Datum: 23.08.2012 Verfasser: Amt 61 Manfred Orth Amt 61 Paul-Hugo Blaesen
Federführend: Planungsamt	
2. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. II "An St. Valentin", Erkelenz-Venrath hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
18.09.2012	Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung
19.09.2012	Hauptausschuss
26.09.2012	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

In seiner Sitzung am 31.01.2012 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung dem in der Sitzung vorgestellten Entwurf der 2. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. II „An St. Valentin“, Erkelenz-Venrath, zugestimmt und beschlossen, die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie den Bezirksausschuss Erkelenz-Keyenberg/Venrath zu beteiligen.

1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit Amtsblatt Nr. 10 vom 30.03.2012 bekannt gemacht.
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 10.04.2012 im Rathaus der Stadt Erkelenz durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.
2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB
Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 13.04.2012 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet.
Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens keine abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen.

3. Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss Erkelenz-Keyenberg/Venrath wurde mit Schreiben vom 13.04.2012 beteiligt.

Seitens des Bezirksausschusses Erkelenz-Keyenberg/Venrath wurden keine Stellungnahmen eingereicht.

4. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Nach Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung vom 31.01.2012 wurde der Entwurf der 2. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. II „An St. Valentin“, Erkelenz-Venrath, nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 16 vom 18.05.2012 in der Zeit vom 04.06.2012 bis 06.07.2012 öffentlich ausgelegt.

Während der öffentlichen Auslegung wurden weder von der Öffentlichkeit noch von den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen.

Die 2. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. II „An St. Valentin“, Erkelenz-Venrath, soll in dieser Sitzung als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen werden.

Aspekte Stadtmarketing/Lokale Agenda 21

Aspekte des Stadtmarketings sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Durch den Bebauungsplan werden agendarelevante Aspekte berücksichtigt. Aufgrund der Gesetze, die in der Bauleitplanung zu beachten sind, ist eine nachhaltige ökologische, ökonomische und sozialverträgliche Ausführung von Planungen gewährleistet.

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

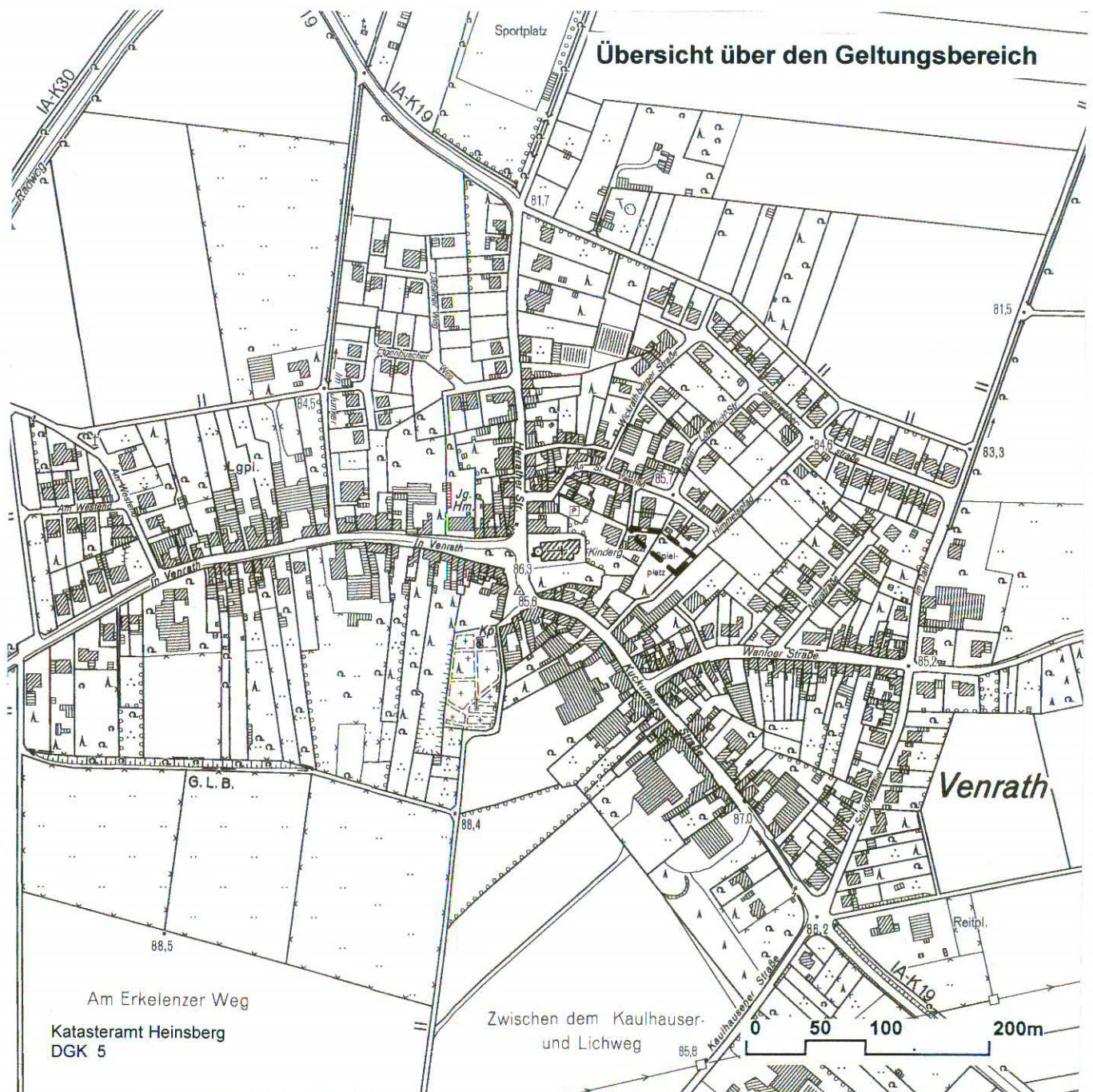
Beschlussentwurf (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

„Die 2. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. II „An St. Valentin“, Erkelenz-Venrath, wird hiermit gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Die Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. II „An St. Valentin“ hat unmittelbar keine finanziellen Auswirkungen. Sollten nach Rechtskraft der Änderung hiervon betroffene Grundstücke im unbeplanten Innenbereich Erschließungsmaßnahmen erforderlich werden, so ist die Kostenträgerschaft über Erschließungsverträge zu regeln.

Übersicht über den Geltungsbereich der 2. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. II „An St. Valentin“, Erkelenz-Venrath



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 10/757/2012 Status: öffentlich AZ: Datum: 03.09.2012 Verfasser: Amt 10 Hans Bongartz
Federführend: Haupt- und Personalamt	
Bildung der Einigungsstelle gemäß § 67 Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG NRW)	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
19.09.2012	Hauptausschuss
26.09.2012	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Im Juni 2012 fand bei der Stadt Erkelenz gemäß den einschlägigen Bestimmungen des LPVG für das Land NRW die Wahl eines neuen Personalrates statt.

Die neue Wahlperiode dieser städtischen Personalvertretung läuft über 4 Jahre (§ 23 Abs. 1 LPVG NRW); sie beginnt am 01.07.2012 und endet am 30.06.2016.

Gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 LPVG NRW ist bei jeder obersten Dienstbehörde für die Dauer der Wahlperiode der Personalvertretung eine Einigungsstelle zu bilden. Die Einigungsstelle besteht aus einem bzw. einer unparteiischen Vorsitzenden, ihrer bzw. seinem Stellvertreter/in und den Beisitzern bzw. Beisitzerinnen.

Die Einigung auf die Person der oder des Vorsitzenden, der Stellvertretung sowie auf die Zahl der Beisitzer ist zwischen dem Rat und der Personalvertretung herbeizuführen.

Nach Erörterung mit dem Personalrat empfiehlt die Verwaltungsleitung für die neue Wahlperiode 2012/2016 Herrn Peter Jakubowski (Vorsitzender Richter der 13. Kammer des Arbeitsgerichtes Düsseldorf) als Vorsitzenden der Einigungsstelle zu berufen. Als seine Vertreterin soll Frau Anke Salchow (Vorsitzende Richterin der 9. Kammer des Arbeitsgerichtes Düsseldorf) bestellt werden. Die Zahl der Beisitzer/innen soll im Einvernehmen mit dem Personalrat weiterhin auf 12 festgelegt werden.

Die Beisitzer/innen der Einigungsstelle müssen gemäß § 67 Abs. 1 LPVG NRW Beschäftigte im Geltungsbereich eines Personalvertretungsgesetzes sein.

Gemäß § 67 Abs. 3 LPVG NRW sind die Beisitzer/innen jeweils zur Hälfte auf Vorschlag der obersten Dienstbehörde und der Personalvertretung zu benennen und zu bestellen.

Der Personalrat der Stadt Erkelenz hat dem Bürgermeister aktuell mitgeteilt, dass er durch den neuen Personalrat 6 Beisitzer gewählt habe, und zwar wie folgt:

Für die Tarifbeschäftigten:

Manfred Schmitz (Vorsitzender Personalrat)
Norbert Moll (Bauaufsichts- u. Hochbauamt)
Paul Roggen (Baubetriebshof)
Reinhold Hermes (Baubetriebshof)

Für die Beamten und Beamtinnen:

Jose Coenen (Hauptamt)
Wolfgang Linkens (Rechts- u. Ordnungsamt)

Es wird vorgeschlagen, zur paritätischen Entsprechung dieses Vorschlags ebenfalls 6 Beisitzer durch die oberste Dienstbehörde zu benennen, und zwar jeweils 3 aus der Mitte der Ratsmitglieder und 3 aus der Verwaltung.

Die Fraktionen werden gebeten, bis spätestens zur Sitzung des Rates am 26.09.2012 drei Beisitzer/innen vorzuschlagen.

Ausschüsse und Gremien sind gemäß § 50 Abs. 3 GO NRW über einheitliche Wahlvorschläge, andernfalls nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang zu wählen. Auch wenn Wahlergebnisse nicht vorhergesagt werden können, so kann doch auf mathematischem Wege prognostiziert werden, welches Ergebnis zu erwarten wäre, wenn hierbei die aktuellen politischen Sitzverhältnisse zugrunde gelegt werden und bei einer Wahl entsprechend abgestimmt würde. Demnach könnte im vorliegenden Fall der CDU-Fraktion, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der SPD-Fraktion jeweils 1 Sitz als Beisitzer/Beisitzerin zufallen:

1. Aus dem Rat werden benannt (alle Beschäftigte im Geltungsbereich LPVG NRW):

RM ...
RM ...
RM ...

2. Seitens der Verwaltungsleitung werden schließlich folgende Verwaltungsangehörige vorgeschlagen:

Stadtkämmerer Norbert Schmitz
Stadtrechtsdirektor Dieter Stumm
Stadtoberverwaltungsrat Heinz-Josef Lenzen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

1. „Für die Stadt Erkelenz wird gemäß § 67 Landespersonalvertretungsgesetz NRW (LPVG NRW) für die laufende Wahlperiode der Personalvertretung (01.07.2012 bis 30.06.2016) eine Einigungsstelle gebildet.

2. Zum Vorsitzenden wird Herr Peter Jakubowski, vorsitzender Arbeitsrichter am Arbeitsgericht Düsseldorf, und als dessen Stellvertreterin Frau Anke Salchow, vorsitzende Arbeitsrichterin am Arbeitsgericht Düsseldorf, bestellt.

3. Die Gesamtzahl der Beisitzer und Beisitzerinnen wird auf insgesamt 12 festgesetzt. Die nach § 67 LPVG NRW erforderliche Einigung zwischen oberster Dienstbehörde und Personalvertretung ist damit erzielt.

4. Von der obersten Dienstbehörde werden folgende Beisitzer/innen bestellt:

Ratsmitglieder (allesamt Beschäftigte im Geltungsbereich des LPVG NRW):

RM ...

RM ...

RM ...

Verwaltungsangehörige:

Stadtkämmerer Norbert Schmitz

Stadtrechtsdirektor Dieter Stumm

Stadtoberverwaltungsrat Heinz-Josef Lenzen.“

Finanzielle Auswirkungen:

keine



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 20/235/2012 Status: öffentlich AZ: Datum: 03.09.2012 Verfasser: Amt 20 Kämmerer Norbert Schmitz
Federführend: Amt für Kommunalwirtschaft und Liegenschaften Kämmerei	
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Refinanzierung der Aufwendungen für die Gewässerunterhaltung vom 29.01.2012	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
19.09.2012	Hauptausschuss
26.09.2012	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Mit Schreiben vom 29.01.2012 beantragt die Fraktion „Bündnis 90/Die Grünen“:

„Die Stadt Erkelenz legt den nach § 92 Absatz 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen umlagefähigen Aufwand, der ihr durch Heranziehung zu dem Unterhaltungsaufwand der Verbände gem. § 1 entsteht, als Gebühren nach §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung um. Die Verwaltung wird mit der Ausarbeitung eines Entwurfes einer entsprechenden Satzung, welche die zu dieser Frage umfangreiche Rechtsprechung berücksichtigt, beauftragt. Der auf versiegelte kanalisierte Flächen entfallende Anteil am Unterhaltungsaufwand wird über die Kanalbenutzungsgebühr für Regenwasser erhoben. Der auf die übrigen Flächen entfallende Unterhaltungsaufwand soll dabei nach der Größe der Grundstücksflächen veranlagt werden. Der Gebührensatz wird jährlich durch besondere Satzung festgelegt.“

Das Landeswassergesetz sieht im § 92 Absatz 1 vor, dass die Aufwendungen für die Gewässerunterhaltung grundsätzlich durch Umlageung auf die Erschwerer und die Grundstückseigentümer im sogenannten „seitlichen Einzugsgebiet“ des Gewässers umgelegt werden können. Träger der Gewässerunterhaltung sind dabei üblicherweise speziell dafür gegründete Zweckverbände. Im Stadtgebiet der Stadt Erkelenz gibt es insgesamt vier verschiedene Wasserzweckverbände, die für die Unterhaltung der jeweiligen Gewässer zuständig sind:

- dem Wasserverband-Eifel-Rur
- dem Schwalmverband
- dem Niersverband
- dem Erftverband

Diese Wasserverbände refinanzieren sich durch Wasserverbandsbeiträge von den Kommunen, für die diese jeweils tätig geworden sind. In aktuellen Haushaltsplan der Stadt Erkelenz sind beim Produkt 13 04 00 Wasserverbandsbeiträge von insgesamt 475.000 € veranschlagt. Evtl. könnten auch noch anteilige Leistungen des Baubetriebshofes mit zu den umlagefähigen Kosten hinzugerechnet werden. Es ist davon auszugehen, dass insgesamt ca. 450.000 € für die Gewässerunterhaltung aufgewendet und entsprechend auf die Erschwerer und Grundstückseigentümer im „seitlichen Einzugsgebiet“ umgelegt werden können.

Hinsichtlich der Refinanzierung der Kosten für die Gewässerunterhaltung kommen zwei verschiedene Alternativen in Betracht:

- die Refinanzierung durch eine spezielle Gebühr
- die Refinanzierung durch Anhebung der Grundsteuern A und B

Ausgehend von umlagefähigen Aufwendungen für die Gewässerunterhaltung von 450.000 €, wovon ca. 20 % durch die Stadt selber zu tragen wären, was also 360.000 € an refinanzierbarem Nettoaufwand bedeuten würde, ergeben sich bei den beiden Alternativen folgende Vor- und Nachteile:

A. Refinanzierung durch eine spezielle Gebühr

- Sehr genaue Umlegung auf den einzelnen Grundstückseigentümer
- Einmaliger Erfassungsaufwand der Flächen durch ein Ingenieurbüro von geschätzten 120.000 €
- Zusätzliche Einstellung von 2 Personen für mindestens 2 Jahre, wodurch zusätzliche 80.000 € in den ersten 2 Jahren an Personalaufwand generiert werden.
- Ab dem 3. Jahr ist mindestens dauerhaft eine Person für die Verwaltung und Fortschreibung der Daten einzustellen, was zusätzlichen Personalaufwand von jährlich 40.000 € nach sich zieht

B. Refinanzierung durch Anhebung der Grundsteuern A und B

- Nicht ganz so genaue Umlegung auf die einzelnen Grundstückseigentümer
- Hebesatz für Grundsteuer A würde um 50 % steigen, d.h. der Hebesatz müsste von derzeit 240 % auf 360 % erhöht werden, was zu einem Bruttomehrertrag von ca. 143.000 € führen würde
- Hebesatz für Grundsteuer B würde um 5 % steigen, d.h. der Hebesatz müsste von derzeit 420 % auf 441 % erhöht werden, was zu einem Bruttomehrertrag von ca. 310.000 € führen würde
- Es bräuchte kein Ingenieurbüro mit der Erfassung der Flächen beauftragt werden

- Es bräuchte weder in der Einführungsphase noch zukünftig für die Datenverwaltung und –fortschreibung zusätzliches Personal eingestellt werden

C. Vergleich der Alternativen A und B

- **Alternative A:** Dauerhafte Mehrerträge von **320.000 € pro Jahr**, wobei im 1. Jahr zusätzlich noch 160.000 € an Aufwendungen und im 2. Jahr zusätzlich noch 40.000 € an Aufwendungen anfallen.
- **Alternative B:** Dauerhafte Mehrerträge von **360.000 € pro Jahr**, wobei weder im 1. noch im 2. Jahr zusätzlicher Aufwand anfällt.
- Der **Deutsche Städte- und Gemeindebund empfiehlt** aus Gründen der Rechtssicherheit die Refinanzierung der Aufwendungen für die Gewässerunterhaltung nach der **Alternative B** vorzunehmen. Diese Empfehlung wird insbesondere vor dem Hintergrund ausgesprochen, dass die Refinanzierungsvorschriften des Landeswassergesetzes in keinsten Weise gerichtsfest seien.

Die Alternativen zu der Refinanzierung der Aufwendungen für die Gewässerunterhaltung wurden in der Sitzung der Arbeitsgruppe „Sparen Politik-Verwaltung“ am 07. Juli 2012 vorgestellt. Dort wurde sich tendenziell für die Alternative B ausgesprochen.

Soweit diesem Beschlussvorschlag aus der Arbeitsgruppe „Sparen Politik-Verwaltung“ gefolgt wird, wäre in Ausführung des Vorschlages die aktuelle Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2013 entsprechend zu ändern, damit eine Umsetzung im Rahmen der Grundsteuerveranlagung 2013 durch das Fachamt gewährleistet ist. Diese Änderung ist im nachfolgenden Sitzungspunkt dargestellt und zur Beschlussfassung vorbereitet.

Beschlussentwurf (....):

Finanzielle Auswirkungen:

.....

Anlage:

keine



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 20/236/2012 Status: öffentlich AZ: Datum: 03.09.2012 Verfasser: Amt 20 Kämmerer Norbert Schmitz
Federführend: Amt für Kommunalwirtschaft und Liegenschaften Kämmerei	
Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern in der Stadt Erkelenz für das Haushaltsjahr 2013 (Hebesatzsatzung 2013)	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
19.09.2012	Hauptausschuss
26.09.2012	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Im vorherigen Sitzungspunkt wurde ausführlich die Notwendigkeit der Erhöhung der Grundsteuerhebesätze A und B dargestellt. Auf diese Ausführungen wird Bezug genommen.

Soweit die Beschlussfassung dieses vorherigen Punktes erfolgt ist, ist wie im vorherigen Punkt erläutert, zur Umsetzung eine Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Erkelenz für das Haushaltsjahr 2013 zu beschließen. Gleichzeitig ist die Hebesatzsatzung für die Grund- und Gewerbesteuern in der Stadt Erkelenz für das Haushaltsjahr 2012 außer Kraft zu setzen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

„Die dem Original der Niederschrift als Anlage beigefügte Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern in der Stadt Erkelenz für das Haushaltsjahr 2013 (Hebesatzsatzung 2013) wird hiermit erlassen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Grundsteuer A	+	143.000,00 Euro
Grundsteuer B	+	310.000,00 Euro

Anlage:

Hebesatzsatzung 2013

-Entwurf –

**Satzung
über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern
in der Stadt Erkelenz für das Haushaltsjahr 2013
(Hebesatzsatzung 2013)
vom 26. September 2012**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 26. September 2012 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

**§ 1
Grundsteuer**

Die Hebesätze für die Grundsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | |
| (Grundsteuer A) auf | 360 v.H. |
| 2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 441 v.H. |

**§ 2
Gewerbesteuer**

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wird auf 420 v.H. festgesetzt.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig wird die „Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern in der Stadt Erkelenz für das Haushaltsjahr 2012“ vom 21.12.2011 zum 31.12.2012 außer Kraft gesetzt.

Bürgermeister



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 20/237/2012 Status: öffentlich AZ: Datum: 03.09.2012 Verfasser: Amt 20 Kämmerer Norbert Schmitz
Federführend: Amt für Kommunalwirtschaft und Liegenschaften Kämmerei	
Zuleitung des Gesamtabchlussentwurfes zum 31.12.2011 gem. § 116 Abs. 5 GO NRW in Verbindung mit § 95 Abs. 3 GO NRW	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
19.09.2012	Hauptausschuss
26.09.2012	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Mit der Einführung des „Neuen Kommunalen Finanzmanagements“ (NKF) ist zwingend vorgeschrieben, dass die Kommunen ab 2010 jeweils zum Stichtag 31.12. eines jeden Jahres einen Gesamtabchluss aufzustellen haben. Ziel des kommunalen Gesamtabchlusses soll es sein, die Adressaten darüber zu informieren, ob die Kommune in der Lage ist, ihre Aufgaben auch zukünftig zu erfüllen. Daher soll der Gesamtabchluss die gesamte Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune (Kernverwaltung und Betriebe) darstellen.

Nachdem zum 31.12.2010 der erste Gesamtabchluss der Stadt Erkelenz aufgestellt worden ist, liegt nunmehr der Entwurf des Gesamtabchlusses zum 31.12.2011 vor. Dieser ist form- und fristgerecht zum 27.08.2012 vom Kämmerer aufgestellt und vom Bürgermeister bestätigt worden. Im Detail besteht der Gesamtabchluss aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz sowie dem Gesamtanhang und wird um einen Gesamtlagebericht ergänzt. Innerhalb des Gesamtabchlusses hat die Kommune die Jahresabschlüsse aller verselbstständigten Aufgabenbereiche zu konsolidieren, soweit sie nicht von untergeordneter Bedeutung sind. Konsolidieren ist in dem Sinne zu verstehen, dass die verselbstständigten Aufgabenbereiche (man spricht hier auch von Tochterunternehmen) zusammen mit dem Abschluss der „Mutter“ (=NKF-Jahresabschluss der Stadt) in einem Abschluss, eben dem Gesamtabchluss, darzustellen sind. Dabei werden die Verflechtungen zwischen den Tochterunternehmen und der Mutter sowie zwischen den Tochterunternehmen herausgerechnet. Die Konsolidierung erfolgt nach den Regeln des siebten Abschnittes der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO). Dieser siebte Abschnitt nimmt insbesondere Bezug auf die Regelungen des Handelsgesetzbuches (HGB).

Der Gesamtabchluss zum 31.Dezember 2011 stellt nach diesen Vorschriften den NKF-Jahresabschluss der Stadt Erkelenz zusammen mit den Jahresabschlüssen

der Kultur GmbH,
des Städtischen Abwasserbetriebes Erkelenz,
der GEE mbH und der
GEE mbH & Co. KG

in einem Jahresabschluss dar.

Nach Aufstellung des Gesamtabchlussentwurfes durch den Kämmerer und Bestätigung des Bürgermeisters ist der Entwurf dem Rat zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen. Die Bestätigung durch den Rat hat gem. § 116 Abs.1GO NRW i. V. m. § 96 Abs. 1 GO NRW bis spätestens zum 31.12.2012 zu erfolgen. Der Rat überträgt dem Rechnungsprüfungsausschuss die Prüfung des Gesamtabchlusses. Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich dabei zur tatsächlichen Prüfung des örtlichen Rechnungsprüfungsamtes (RPA). Das RPA hat dabei zu prüfen, ob der Gesamtabchluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Kommune unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) ergibt. Die Prüfung des Gesamtabchlusses erstreckt sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind. Mit der heutigen Sitzungsvorlage soll dieser Prüfungsablauf eingeleitet werden.

Wie auch im letzten Jahr, so hat auch an der Aufstellung des vorliegenden Jahresabschlusses die Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Schleicher & Dr. jur. Robertz begleitend und beratend mitgewirkt.

Der Entwurf der Gesamtbilanz zum 31.12.2011 schließt in **Aktiva und Passiva** mit einem Volumen von **465.178.861,46 € (- 0,60 %)**, bei einem **Eigenkapital** von **210.357.380,97 € (-2,22 %)**, ab. Die Gesamtergebnisrechnung weist dabei einen **Gesamtjahresergebnis von - 4.795.642,40 € (Vorjahr: - 1.778.575,09 €)** aus. Es wird vorgeschlagen, den Jahresfehlbetrag durch eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage auszugleichen.

Aufgrund der Bedeutung eines solchen Gesamtabchlusses wird den Fraktionen zur Information jeweils ein Exemplar des Entwurfes zum 31.12.2011 vor Prüfung durch das örtliche Rechnungsprüfungsamt zur Verfügung gestellt.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

- „1. Der dem Original dieser Niederschrift als Anlage beigelegte Entwurf des Gesamtabchlusses zum 31.12.2011 ist gem. § 116 Abs. 5 GO NRW form- und fristgerecht vom Kämmerer aufgestellt und vom Bürgermeister bestätigt worden.
2. Zur Prüfung des Gesamtabchlussentwurfes zum 31.12.2011 wird dieser gem. § 116 Abs. 6 GO NRW an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Anlage:

Entwurf des Gesamtabchlusses zum 31.12.2011 (wird unmittelbar dem

Rechnungsprüfungsamt zugeleitet)



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 10/761/2012 Status: öffentlich AZ: Datum: 06.09.2012 Verfasser: Amt 10 Thomas Rolfs
Federführend: Haupt- und Personalamt	
Beitritt zur interkommunalen Einkaufsgemeinschaft des Städte- und Gemeindebundes NRW (KoPart eG)	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
19.09.2012	Hauptausschuss
26.09.2012	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Einen Ansatz zur Kostenoptimierung bietet das Beschaffungswesen, indem Einkäufe gebündelt und gemeinsame Ausschreibungen mit anderen Kommunen durchgeführt werden. Entsprechend positive Erfahrungen hat die Stadt Erkelenz z.B. bei der Beschaffung von Streusalz bereits gemacht. Der Städte- und Gemeindebund NRW hat diese Möglichkeit der Kostenoptimierung aufgegriffen und gemeinsam mit zunächst sechs Kommunen und der Kommunal- und Abwasserberatung NRW GmbH (KuA-NRW) eine interkommunale Einkaufsgemeinschaft gegründet. Die Einkaufsgemeinschaft trägt den Namen **KoPart eG** (=Kommunal & Partnerschaftlich) und soll in der Rechtsform einer eingetragenen Genossenschaft betrieben werden.

Die Zielsetzung der KoPart eG liegt darin, die kommunale Bedarfsdeckung zu verbessern, indem durch Nachfragebündelung (gemeinsame Ausschreibung und gebündelte Einkäufe) günstigere Konditionen und damit eine Kostenersparnis für die einzelnen Mitgliedskommunen erreicht werden sollen. Gleichzeitig soll hierdurch die Rechtssicherheit der Ausschreibungsverfahren erhöht werden. Der Schwerpunkt wird insbesondere zu Beginn auf der Beschaffung von Massengütern liegen, z.B. Büromöbel, Bürobedarf usw.

Folgende Vorteile bietet die KoPart eG für die Mitglieder der Genossenschaft:

- Erzielung von Preisvorteilen und besseren Konditionen auf Grund Bündelung großer Stückzahlen
- mehr Rechtssicherheit
- kein genereller Bezugszwang; Einkauf/Vergabe auch weiter wie bisher möglich
- Korruptionsprävention
- keine laufenden (jährlichen) Beiträge

- keine Nachschusspflicht
- keine weitere Haftung der Mitglieder über den eingezahlten Anteil hinaus
- Chance auf Rückfluss von Überschüssen an die Verwaltung (Rückvergütung, Dividende)
- gleiches Stimmrecht je Mitglied
- offen für beliebig viele Mitglieder
- einfacher Ein- und Austritt

Die operative Abwicklung des Geschäftsverkehrs und der Verwaltung soll die KuA-NRW als 100%-ige Tochter der Kommunal-Stiftung des Städte- und Gemeindebundes NRW übernehmen und somit die Städte und Gemeinden von der Koordination und Abwicklung der interkommunalen Beschaffung entlasten.

Dem Städte- und Gemeindebund NRW wurde seitens der Verwaltung ein grundsätzliches Interesse zum Beitritt bereits bei einer Umfrage im Dezember 2011 signalisiert. Die Gründungsversammlung hat am 14.06.2012 stattgefunden. Derzeit läuft das Antragsverfahren zur Eintragung der KoPart eG in das Genossenschaftsregister. Mit der Eintragung wird für Ende August 2012 gerechnet, so dass der Geschäftsbetrieb der KoPart eG voraussichtlich ab September 2012 aufgenommen werden kann und weitere Kommunen der Genossenschaft beitreten können.

Über den Beitritt zu einer Genossenschaft entscheidet gemäß § 41 Abs. 1 lit. I GO NRW der Rat. Der Beitritt muss darüber hinaus nach § 115 GO NRW bei der Kommunalaufsicht angezeigt werden. Das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW hat die Bezirksregierung Arnsberg zur zuständigen Aufsichtsbehörde für alle Städte und Gemeinden in NRW bestimmt. Die kommunalverfassungsrechtlichen Voraussetzungen der §§ 107, 108 GO NRW sind nach Prüfung durch den Städte- und Gemeindebund NRW als erfüllt anzusehen. Die Auffassung wurde zwischenzeitlich bereits durch die Bezirksregierung Arnsberg grundsätzlich bestätigt.

Auf Grund der geringen Kosten und des geringen Risikos, bei gleichzeitigen Chancen auf potenzielle Einsparungen bei der Beschaffung wird seitens der Verwaltung empfohlen, der interkommunalen Einkaufsgemeinschaft KoPart eG beizutreten.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

„Die Stadt Erkelenz tritt der interkommunalen Einkaufsgemeinschaft des Städte- und Gemeindebundes NRW (KoPart eG) zum 1. Januar 2013 bei.

Bürgermeister Peter Jansen wird bevollmächtigt, alle Erklärungen abzugeben bzw. entgegenzunehmen, die für den Beitritt der Stadt Erkelenz erforderlich sind. Die Stadt wird in der Generalversammlung durch den Bürgermeister Peter Jansen vertreten.“

Finanzielle Auswirkungen:

Einmaliger Geschäftsanteil in Höhe von 750,00 Euro. Die Mittel sind einmalig im Haushaltsplan 2013 bereitzustellen. Weitere Kosten entstehen nur bei Inanspruchnahme der Leistungen der KoPart eG und sind abhängig vom Auftragswert und der Art der zu beschaffenden Leistung.

Anlage:
keine



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: /012/2012 Status: öffentlich AZ: Datum: 12.09.2012 Verfasser: Dez. II Erster Beigeordneter Dr. Hans-Heiner Gotzen
Federführend: Erster Beigeordneter	
Sicherstellung der Beteiligung des Bürgerbeirates Keyenberg/Kuckum/Unter- und Oberwestrich sowie Berverath an der Arbeit im Braunkohlenausschuss hier: Umbesetzung des Braunkohlenausschusses	
Beratungsfolge: Datum Gremium 26.09.2012 Rat der Stadt Erkelenz	

Tatbestand:

Hauptausschuss und Rat der Stadt Erkelenz haben sich in ihren jeweiligen Sitzungen am 20. und 27.06.2012 mit der Sicherstellung der Beteiligung des Bürgerbeirates Keyenberg/Kuckum/Unter- und Oberwestrich sowie Berverath an der Arbeit im Braunkohlenausschuss der Stadt Erkelenz befasst. Hierzu wird auf die Sitzungsvorlage 009/2012 sowie auf die ebenfalls in allris.net allen Ratsmitgliedern zur Verfügung stehenden Niederschriften (jeweils unter TOP A 4) verwiesen.

Zwischenzeitlich wurden die Bürgerbeiräte entsprechend dem einstimmigen Ratsbeschluss vom 27.06.2012 gebeten, Personen zur Umbesetzung des Braunkohlenausschusses zu benennen.

Zurzeit werden die 7 Sitze für sachkundige Bürgerinnen und sachkundige Bürger (SkB) von folgenden Stadtratsfraktionen als deren Vorschlagsträger - wie ebenfalls nachfolgend dargestellt - besetzt:

Stadtratsfraktion	Zahl der Sitze	Anmerkungen
CDU	3	
Bündnis 90/Die Grünen	1	
Freie Wähler/UWG	1	
FDP	1	
Bürgerpartei Erkelenz e. V.	1	Wurde zwischenzeitlich mit einem ordentlichen Ratsmitglied besetzt, nachdem SkB Hauser ausgeschieden war.

Hinweis: Die SPD-Stadtratsfraktion ist aufgrund des einheitlichen Wahlvorschlages nicht bezüglich der SkB-Sitze vorschlagsberechtigt (Man schlug von Fraktionsseite anlässlich der Ausschusskonstituierung in 2009 3 Ratsmitglieder und keinen SkB als ordentliche Ausschussmitglieder vor.).

Unter der Voraussetzung, dass die Neubesetzung dem gleichen Vorschlagsrecht folgt, müssten nunmehr aus der Liste der eingegangenen Namen jeweils Vorschläge für die ordentlichen Mitglieder (aus den Reihen des Bürgerbeirats Keyenberg/Kuckum/Unter- und Oberwestrich sowie Berverath) sowie die stellvertretenden Mitglieder (aus den anderen beiden Bürgerbeiräten) erfolgen.

Da für die Frage der Nachbesetzung ein den jeweiligen Fraktionen zugeordneter namentlicher Vorschlag erforderlich ist, wurden die entsprechenden Stadtratsfraktionen per E-Mail gebeten, diese Vorschläge an die Verwaltung zu übermitteln, und zwar für jedes Vorschlagsrecht einen Namen (aus dem Vorschlag Keyenberg/Kuckum/Unter- und Oberwestrich sowie Berverath) und einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin (aus dem Vorschlag Borschemich/Immerath).

Damit eine Auswahl besteht, wurden vonseiten der Bürgerbeiräte teilweise mehr Personen benannt, als letztlich auszuwählen sind. Die von den Bürgerbeiräten benannten Vorschläge sind:

Bürgerbeirat Keyenberg/Kuckum/Unter- u. Oberwestrich sowie Berverath (Hier sind 7 ordentliche Mitglieder zu benennen.):

- Clever, Gabi
- Goldhorn, Andreas
- Maibaum, Agnes
- Morjan, Werner
- Peters, Hans-Willi
- Rüdiger, Horst
- Schmitz, Mario

Bürgerbeirat Immerath (Hier sind 4 Personen als Stellvertreter zu benennen.):

- Berger, Gisela (nur als Vertreterin des Vertreters bereit)
- Corsten, Hans-Walter
- Felten, Hermann-Josef
- Mertens, Klaus
- Ottlik, Alfred

Bürgerbeirat Borschemich (Hier sind 3 Personen als Stellvertreter zu benennen.):

- Albrecht, Reiner
- Beeck, Reiner
- Gormans, Theo
- Knoor, Gerd

Hiernach wurden folgende Vorschläge der Fraktionen zur Besetzung der Bank der SkB im Braunkohlenausschuss gemacht, wobei die sonstige Ausschussbesetzung dieses Gremiums erhalten bleibt:

Stadtratsfraktion	Ordentliches Mitglied für die Bank der Bürgerbeiräte	Vertreter/in für die Bank der Bürgerbeiräte
CDU	Maibaum, Agnes	Corsten, Hans-Walter
CDU	Peters, Hans-Willi	Mertens, Klaus
CDU	Schmitz, Mario	Beeck, Reiner
Bündnis 90/Die Grünen	Clever, Gabi	Albrecht, Reiner
Freie Wähler/UWG	Goldhorn, Andreas	Gormans, Theo
FDP	Rüdiger, Horst	Ottlik, Alfred
Bürgerpartei Erkelenz e. V.	Morjan, Werner	Felten, Hermann-Josef

Die passiven Kommunalwahlrechtsvoraussetzungen für die benannten Personen wurden vom Amt 10 geprüft.

Die Verwaltung empfiehlt den Fraktionen, diese Einzelschlüsse als einheitlichen Wahlvorschlag durch die Fraktionen einzubringen und einstimmig zu beschließen.

Beschlussentwurf:

„1. Die Bank der sachkundigen Bürgerinnen und der sachkundigen Bürger im Braunkohlenausschuss der Stadt Erkelenz wird hiermit wie folgt neu besetzt:

Stadtratsfraktion	Ordentliches Mitglied für die Bank der Bürgerbeiräte	Vertreter/in für die Bank der Bürgerbeiräte
CDU	Maibaum, Agnes	Corsten, Hans-Walter
CDU	Peters, Hans-Willi	Mertens, Klaus
CDU	Schmitz, Mario	Beeck, Reiner
Bündnis 90/Die Grünen	Clever, Gabi	Albrecht, Reiner
Freie Wähler/UWG	Goldhorn, Andreas	Gormans, Theo
FDP	Rüdiger, Horst	Ottlik, Alfred
Bürgerpartei Erkelenz e. V.	Morjan, Werner	Felten, Hermann-Josef

2. Die weitere Ausschussbesetzung des Braunkohlenausschusses bleibt unberührt bestehen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlagen:

Beschlussvorlage 009/2012;

Auszug aus Ratsinformationssystem zu den Niederschriften Hauptausschuss und Rat im Juni 2012.

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: /009/2012 Status: öffentlich AZ: Datum: 06.06.2012 Verfasser: Dez. II Erster Beigeordneter Dr. Hans-Heiner Gotzen
Federführend: Erster Beigeordneter	
Sicherstellung der Beteiligung des Bürgerbeirates Keyenberg/Kuckum/Unter- und Oberwestrich sowie Berverath an der Arbeit im Braunkohlenausschuss der Stadt Erkelenz hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 23.01.2012	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
20.06.2012	Hauptausschuss
27.06.2012	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Mit Antrag vom 23.01.2012 hat die Fraktion BÜNDNIS 90/Die Grünen angeregt, einen Vorschlag zur Beteiligung des Bürgerbeirates Keyenberg/Kuckum/Unter- und Oberwestrich sowie Berverath an den politischen Beratungen im Braunkohlenausschuss des Rates der Stadt Erkelenz vorzulegen.

Dem Braunkohlenausschuss der Stadt Erkelenz obliegt die Beratung und empfehlende Beschlussfassung über Braunkohlenangelegenheiten an den Rat und dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung. Er besteht zurzeit aus 17 ordentlichen Mitgliedern, hiervon zehn Ratsmitgliedern und sieben sachkundigen Bürgern. Die Bestellung der Ausschussmitglieder, insbesondere die der sachkundigen Bürger erfolgt auf der Grundlage der Vorschriften der Gemeindeordnung durch die vorschlagsberechtigten Fraktionen.

Zu Beginn der Gründung des Braunkohlenausschusses, also zu Beginn des Umsiedlungsgeschehens in der Stadt Erkelenz, haben sich die Fraktionen darauf verständigt, die Sitze der sachkundigen Bürger an Personen zu vergeben, die von den jeweiligen Bürgerbeiräten, damals dem Bürgerbeirat Borschemich sowie dem Bürgerbeirat Immerath/Lützerath und Pesch, vorgeschlagen wurden. Hierbei handelte es sich um eine rechtlich nicht bindende Vereinbarung, da die Fraktionen nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung frei sind in der Entscheidung, wer von ihnen als sachkundiger Bürger in Ausschüsse entsandt wird. Hintergrund der freiwilligen Vereinbarung war es, eine Kontinuität der Beratungen in

Braunkohlenangelegenheiten sicherzustellen und den mit den Sachfragen bestens betrauten Mitgliedern aus den Bürgerbeiräten auch die Möglichkeit zu geben, in einem kommunalrechtlichen Gremium mitzuwirken.

Die Umsiedlung Borschemich sowie die Umsiedlung Immerath/Lützerath und Pesch nähert sich dem Ende. Die Umsiedlung Keyenberg/Kuckum/Unter- und Oberwestrich sowie Berverath steht am Anfang. Um nunmehr auch sicherzustellen, dass im Rahmen der bestehenden rechtlichen Strukturen in der bisher gewohnten Weise eine Beteiligung des Bürgerbeirates Keyenberg/Kuckum/Unter- und Oberwestrich sowie Berverath möglich ist, wird folgendes Vorgehen vorgeschlagen:

- Die/der jeweilige Vorsitzende des Braunkohlenausschusses erklärt sich, ohne jedoch hierzu rechtlich verpflichtet werden zu können, bereit, Tagesordnungspunkte, die die Umsiedlung Borschemich und Immerath/Lützerath sowie Pesch betreffen oder die die Umsiedlung Keyenberg/Kuckum/Ober- und Unterwestrich sowie Berverath betreffen, jeweils in getrennten Sitzungen aufzunehmen.
- Die Fraktionen erklären sich, ohne hierzu jedoch rechtlich verpflichtet werden zu können, bereit, als **ordentliche sachkundige Bürger** in den Braunkohlenausschuss der Stadt Erkelenz grundsätzlich nur Personen zu entsenden, die vom Bürgerbeirat Keyenberg/Kuckum/Ober- und Unterwestrich sowie Berverath vorgeschlagen werden.
- Als **stellvertretende sachkundige Bürger** werden von den Fraktionen grundsätzlich Personen benannt, die von den Bürgerbeiräten Borschemich sowie Immerath/Lützerath und Pesch benannt werden.
- Soweit die Braunkohlenausschussangelegenheiten die Umsiedlung Keyenberg/Kuckum/Ober- und Unterwestrich sowie Berverath betreffen, erscheinen die **ordentlichen sachkundigen Bürger**.
- Soweit eine Sitzung zur Umsiedlung Borschemich bzw. Immerath/Lützerath und Pesch stattfindet, erscheinen die **stv. sachkundigen Bürger**.

Dieses Vorgehen sichert im Interesse der Bürgerinnen und Bürger vor Ort das bisher praktizierte und sich etablierte Verfahren der Beteiligung an den Beratungen im Braunkohlenausschuss und vermeidet, die geschaffenen Ausschussstrukturen während der Wahlperiode aufwändig zu ändern. Ausdrücklich muss jedoch nochmals betont werden, dass die vorstehende Handhabung nicht rechtlich verbindlich beschlossen werden kann. Im Wege freiwilliger Vereinbarungen kann jedoch außerhalb des Rechtsrahmens ein solches Vorgehen ermöglicht werden.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

„Die Fraktionen im Rat der Stadt Erkelenz nehmen zustimmend Kenntnis.“

Finanzielle Auswirkungen:

keine

R A T S I N F O R M A T I O N S S Y S T E M

Vorlage /009/2012 - Beschlüsse

Betreff: Sicherstellung der Beteiligung des Bürgerbeirates
Keyenberg/Kuckum/Unter- und Oberwestrich sowie Berverath an
der Arbeit im Braunkohlenausschuss der Stadt Erkelenz
hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 23.01.2012

Status: öffentlich **Vorlage-** Beschlussvorlage
Art:

Verfasser: Dez. II Erster
Beigeordneter Dr. Hans-
Heiner Gotzen

Federführend: Erster Beigeordneter

Beratungsfolge:	Hauptausschuss	Vorberatung
	20.06.2012 20. Sitzung des Hauptausschusses	ungeändert beschlossen
	Rat der Stadt Erkelenz	Entscheidung
	27.06.2012 17. Sitzung des Rates der Stadt Erkelenz	ungeändert beschlossen

20.06.2012	Hauptausschuss	ungeändert beschlossen
------------	----------------	------------------------

Ausschussmitglied Kehren bittet um Stellungnahme zur rechtlichen Durchführbarkeit.

Erster Beigeordneter Dr. Gotzen erklärt, dass man sich außerhalb eines Rahmens des rechtlich Durchsetzbaren bewege. Der Braunkohlenausschuss solle in seiner jetzigen Zusammensetzung bestehen bleiben so wie auch die anderen Ausschüsse.

Fraktionsvorsitzender Krahe erklärt, dass in dieser Angelegenheit Freiwilligkeit gelte und frage sich, wer die Stellvertreter ansprechen solle.

Erster Beigeordneter Dr. Gotzen teilt mit, dass die Fraktionen sich mit den bisherigen Mitgliedern in Verbindung setzen sollten, da eine Abberufung durch die Fraktionen mit einstimmigem Ratsbeschluss möglich sei. Wenn zu einer Sitzung des Braunkohlenausschusses eingeladen werde, würden die Mitglieder und Stellvertreter eingeladen.

Fraktionsvorsitzender Merkens erklärt, dass man die Vorgehensweise mit gutem Willen umsetzen könne und bittet, die Vorgehensweise zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

Fraktionsvorsitzender Rogowsky teilt mit, dass die SPD-Fraktion mit der Vorgehensweise einige Schwierigkeiten habe. Er wünsche sich Einstimmigkeit in dieser Angelegenheit, so dass die SPD-Fraktion zustimmen könne.

Fraktionsvorsitzender Krahe erklärt, dass die FDP-Fraktion die Vorgehensweise unterstützen wolle und rege daher an, dass eine Vorstellung und Beratung in einer Sitzung des Braunkohlenausschusses erfolgen solle.

Erster Beigeordneter Dr. Gotzen teilt mit, dass die Verwaltung den Bürgerbeirat um Vorschläge bitten werde. Im Einzelfall stehe er zu Rücksprachen zur Verfügung.

Ausschussmitglied Kehren bittet, in der Niederschrift des Hauptausschusses aufzunehmen, dass er sich wegen Vorbehalten enthalten werde.

Beschluss (als Empfehlung an den Rat):

„Die Fraktionen im Rat der Stadt Erkelenz nehmen zustimmend Kenntnis.“

Abstimmungsergebnis: einstimmig, 1 Enthaltung

27.06.2012

Rat der Stadt Erkelenz

ungeändert beschlossen

Fraktionsvorsitzender Rogowsky bittet, in der Niederschrift des Rates festzuhalten, dass die SPD-Fraktion nicht dagegen sei, sondern ein rechtliches Problem sehe. Die SPD-Fraktion stimme zu, um die Einstimmigkeit des Kompromisses zu erhalten.

Beschluss:

„Die Fraktionen im Rat der Stadt Erkelenz nehmen zustimmend Kenntnis.“

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Online-Version dieser Seite: <https://ratsinfo.erkelenz.de:443/ri/vo021.asp?VOLFDNR=3381>



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 30/133/2012 Status: öffentlich AZ: Datum: 12.09.2012 Verfasser: Amt 30 Stefanie Henßen
Federführend: Rechts- und Ordnungsamt	
Erlass einer Satzung über die Aufhebung der Zweckbestimmung von Wegeparzellen	
Beratungsfolge: Datum Gremium 26.09.2012 Rat der Stadt Erkelenz	

Tatbestand:

Aufgrund der bergbaulichen Inanspruchnahme muss die Zweckbestimmung der Wegeparzellen der Gemarkung Immerath, Flur 21, Nrn. 13 (Fläche 1405 qm teilweise), 14 (Fläche 2836 qm) und 26 (Fläche 1060 qm teilweise); Flur 22, Nrn. 14 (Fläche 1780 qm teilweise), 32 (Fläche 1160 qm teilweise), 50 (Fläche 164 qm), 52 (Restfläche 178 qm), 54 (Restfläche 379 qm), 96 (Fläche 92 qm teilweise), 97 (Fläche 122 qm), 101 (Fläche 128 qm); Flur 23, Nrn. 79 (Fläche 65 qm teilweise) und 119 (Fläche 520 qm teilweise), sowie Gemarkung Borschemich, Flur 8, Nrn. 63 (Fläche 960 qm teilweise) und 86 (Fläche 860 qm teilweise); Flur 9, Nrn. 10 (Fläche 2705 qm), 30 (Fläche 2655 qm teilweise), 50 (Fläche 553 qm), 71 (Fläche 27 qm), 72 (Fläche 1402 qm), 80 (Fläche 30 qm), 99 (Fläche 1353 qm), 110 (Fläche 829 qm), 114 (Fläche 526 qm), 122 (Fläche 1635 qm), 130 (Fläche 2170 qm teilweise), 133 (Fläche 2901 qm) + 135 (Wasserfläche 3765 qm teilweise), 136 (Wasserfläche 80 qm), 137 (Wasserfläche 861 qm) und 138 (Wasserfläche 1132 qm); Flur 10, Nr. 59 (Fläche 1350 qm teilweise) aufgehoben werden.

Da diese Wirtschaftswege im Flurbereinigungsverfahren Immerath entstanden sind, kann eine Aufhebung der Zweckbestimmung nur nach den Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes erfolgen. Dort ist festgelegt, dass eine Aufhebung der Zweckbestimmung nur über den Erlass einer entsprechenden Satzung möglich ist.

Die Absichtserklärung, eine entsprechende Satzung zu erlassen, wurde am 18.06.2012 im Amtsblatt bekannt gemacht und eine zweimonatige Frist zur Erhebung von Einwendungen gewährt. Einwendungen wurden in dieser Frist nicht erhoben.

Diese Satzung ist vor der Bekanntmachung der Aufsichtsbehörde beim Landrat des Kreises Heinsberg zur Genehmigung vorzulegen.

Die genehmigte Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Beschlussentwurf:

„Die dem Original dieser Niederschrift beigefügte Satzung der Stadt Erkelenz über die Aufhebung der Zweckbestimmung von Wegeparzellen in der Gemarkung Immerath, Flur 21 (Nrn. 14, 13 und 26 teilweise); Flur 22 (Nrn. 14 + 32 teilweise, 50, 96 tlw., 97, 101 und 52 + 54 Restfläche); Flur 23 (Nrn. 79 + 119 teilweise); sowie Gemarkung Borschemich, Flur 8 (Nrn. 63 + 86 teilweise); Flur 9 (Nrn. 10, 30 tlw., 50, 71, 72, 80, 99, 110, 114, 122, 130 tlw., 133 + 135 tlw., 136, 137 und 138 [Wasserfläche]), Flur 10 (Nr. 59 tlw.) aufgrund der bergbaulichen Inanspruchnahme, wird erlassen.“

Finanzielle Auswirkungen:

RWE-Power zahlt an die Stadt Erkelenz für die Dauer der Inanspruchnahme der Wegeparzellen die in den entsprechenden Vereinbarungen festgelegten Entschädigungen.

Anlage:

Satzung über die Aufhebung der Zweckbestimmung von Wegeparzellen.

Satzung

über die Aufhebung der Zweckbestimmung von Wegeparzellen in der Gemarkung Immerath, Flur 21, Nrn. 13 (Fläche 1405 qm teilweise), 14 (Fläche 2836 qm) und 26 (Fläche 1060 qm teilweise);

Flur 22, Nrn. 14 (Fläche 1780 qm teilweise), 32 (Fläche 1160 qm teilweise), 50 (Fläche 164 qm), 52 (Restfläche 178 qm), 54 (Restfläche 379 qm), 96 (Fläche 92 qm teilweise), 97 (Fläche 122 qm), 101 (Fläche 128 qm);

Flur 23, Nrn. 79 (Fläche 65 qm teilweise) und 119 (Fläche 520 qm teilweise) sowie

Gemarkung Borschemich, Flur 8, Nrn. 63 (Fläche 960 qm teilweise) und 86 (Fläche 860 qm teilweise);

Flur 9, Nrn. 10 (Fläche 2705 qm), 30 (Fläche 2655 qm teilweise), 50 (Fläche 553 qm), 71 (Fläche 27 qm), 72 (Fläche 1402 qm), 80 (Fläche 30 qm), 99 (Fläche 1353 qm), 110 (Fläche 829 qm), 114 (Fläche 526 qm), 122 (Fläche 1635 qm), 130 (Fläche 2170 qm teilweise), 133 (Fläche 2901 qm) + 135 (Wasserfläche 3765 qm teilweise), 136 (Wasserfläche 80 qm), 137 (Wasserfläche 861 qm) und 138 (Wasserfläche 1132 qm);

Flur 10, Nr. 59 (Fläche 1350 qm teilweise)

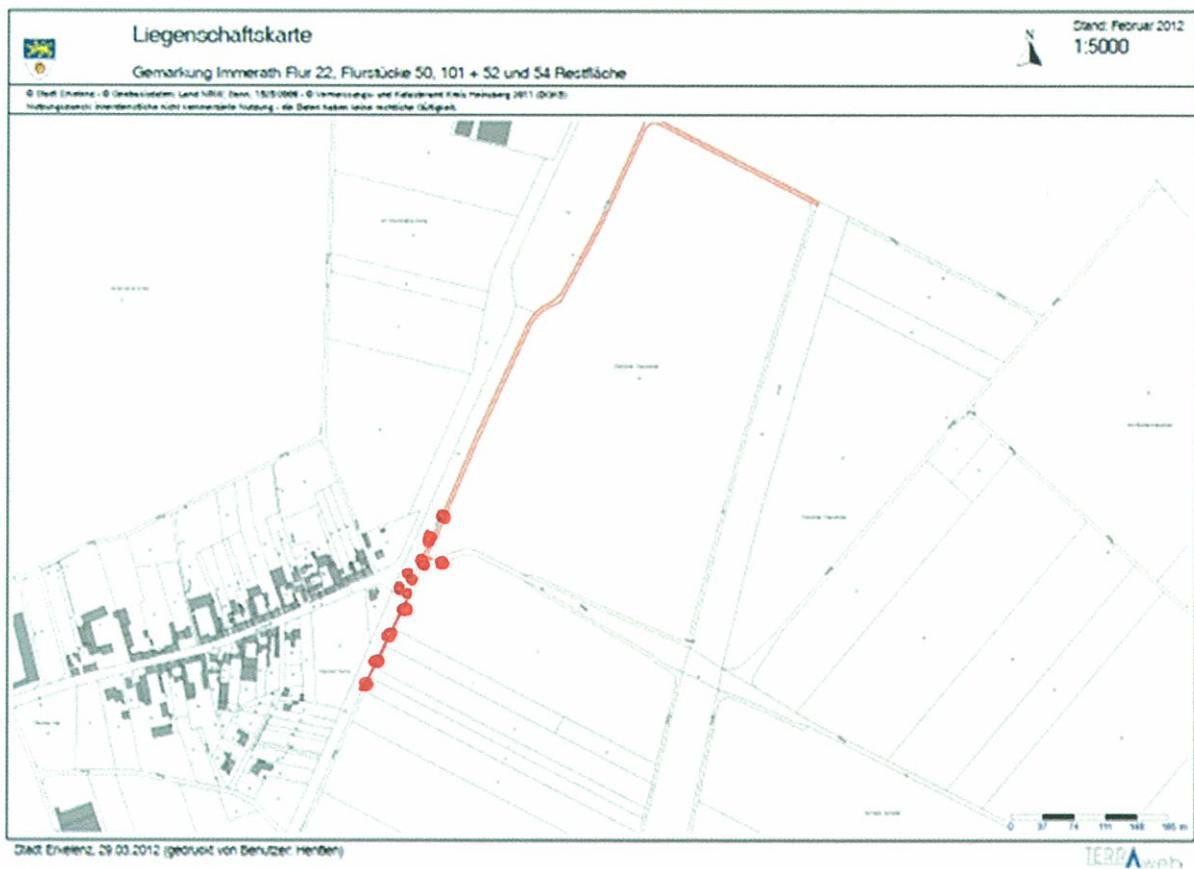
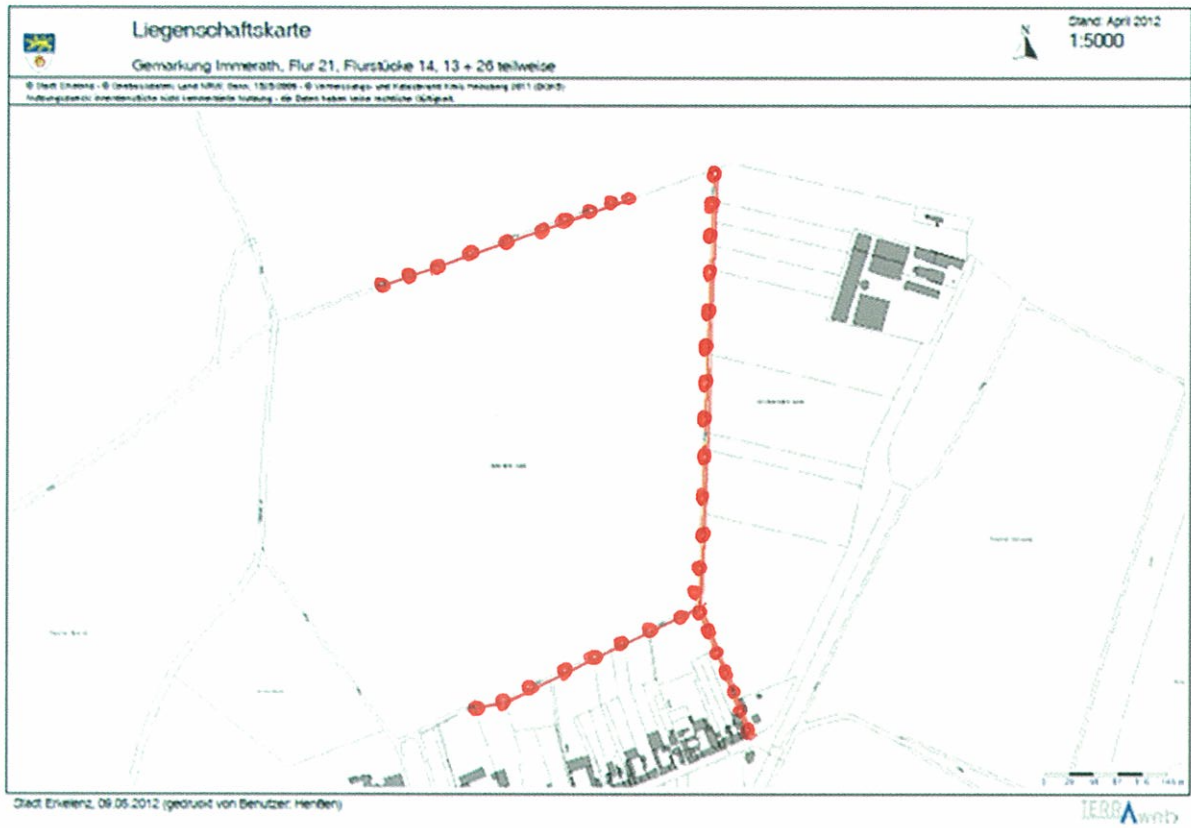
aufgrund der bergbaulichen Inanspruchnahme vom

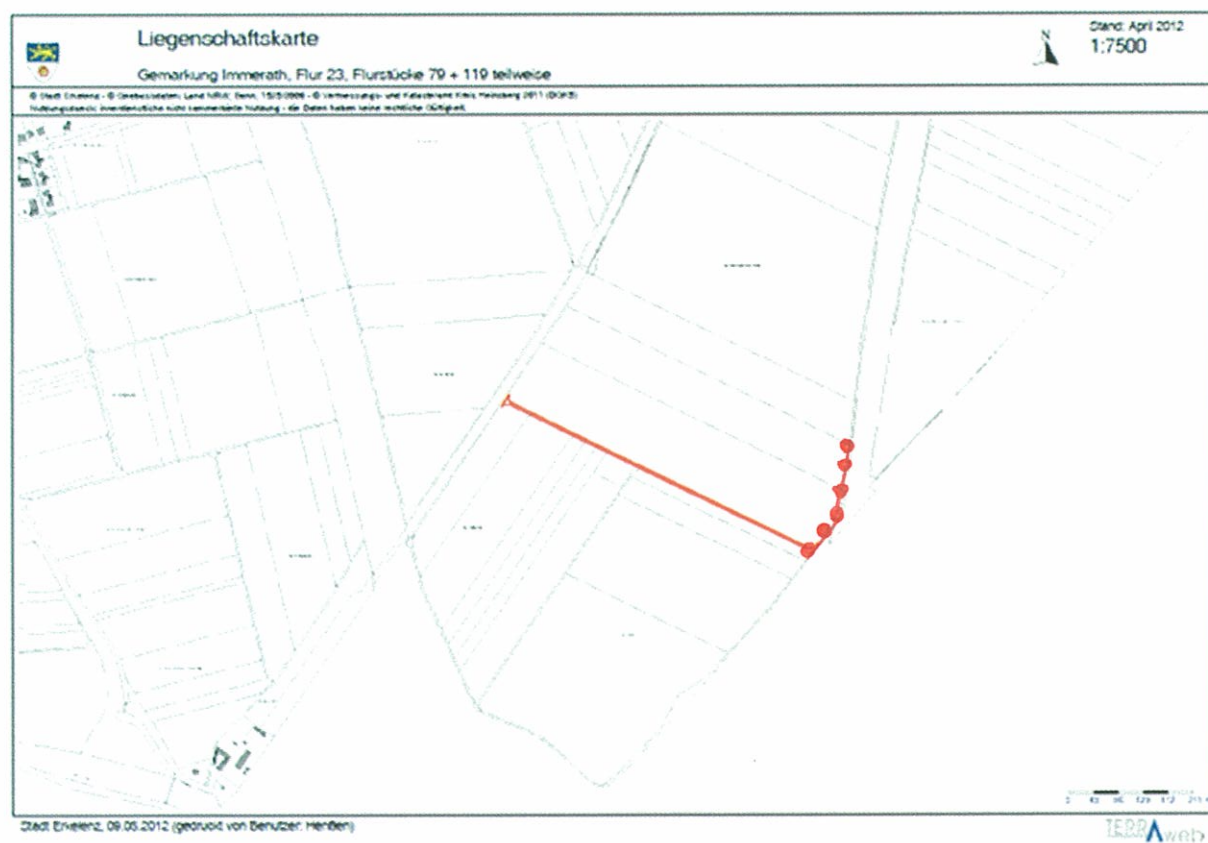
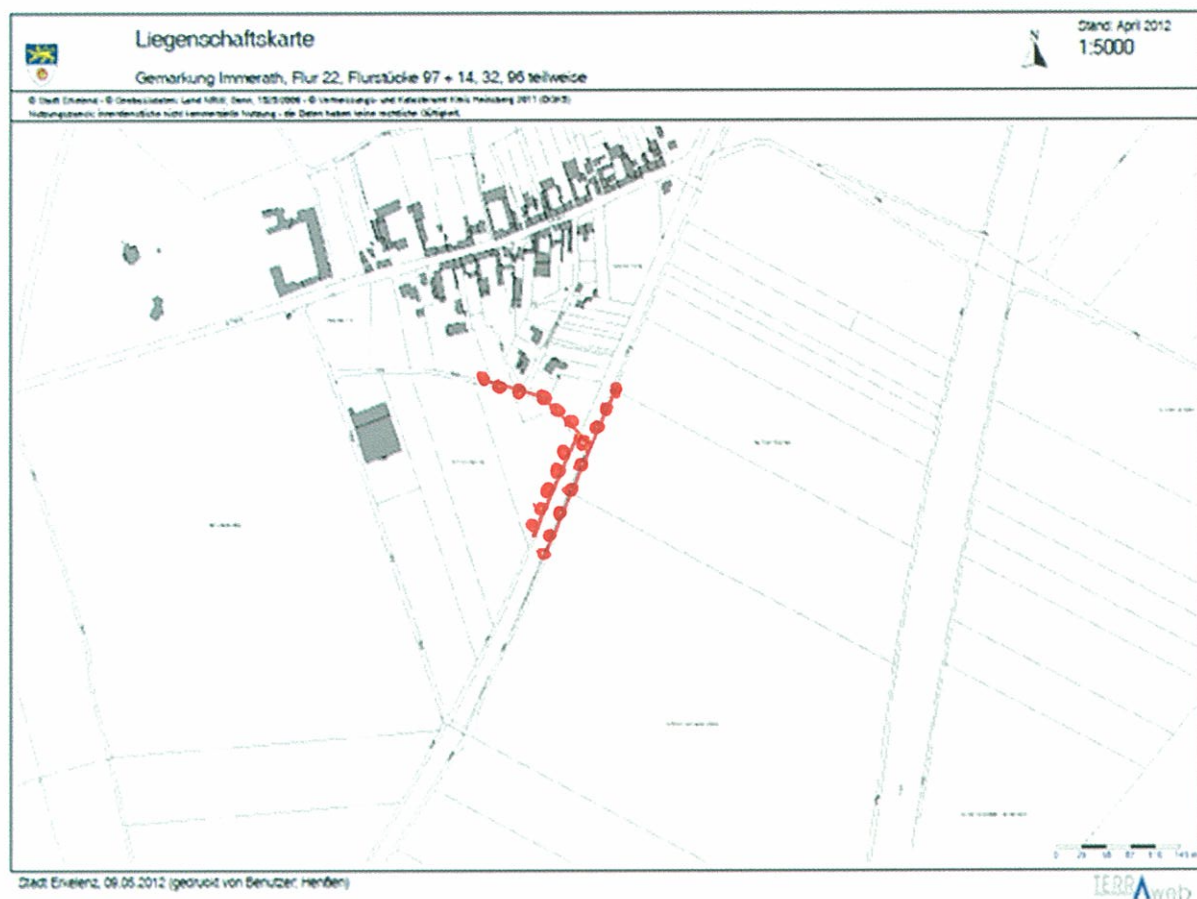
(Datum der Bekanntmachungsanordnung)

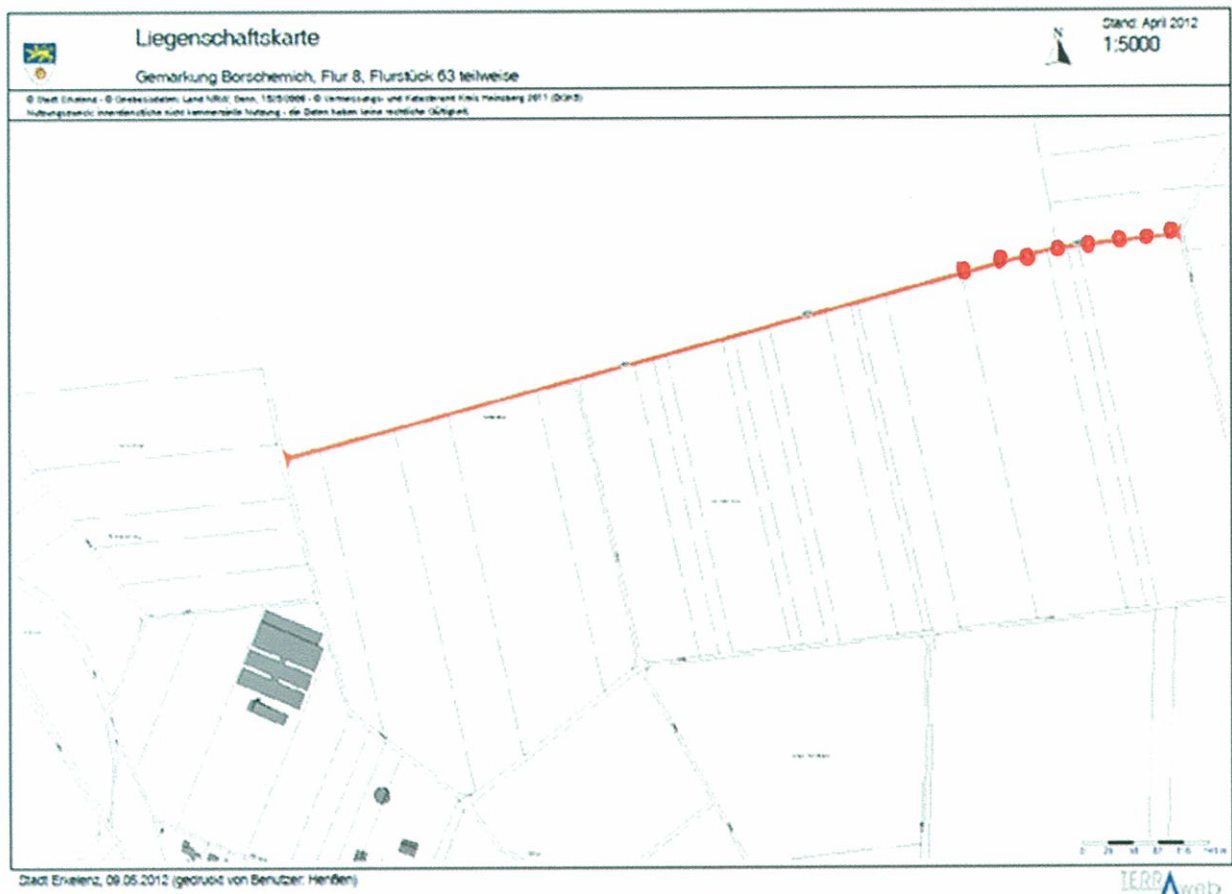
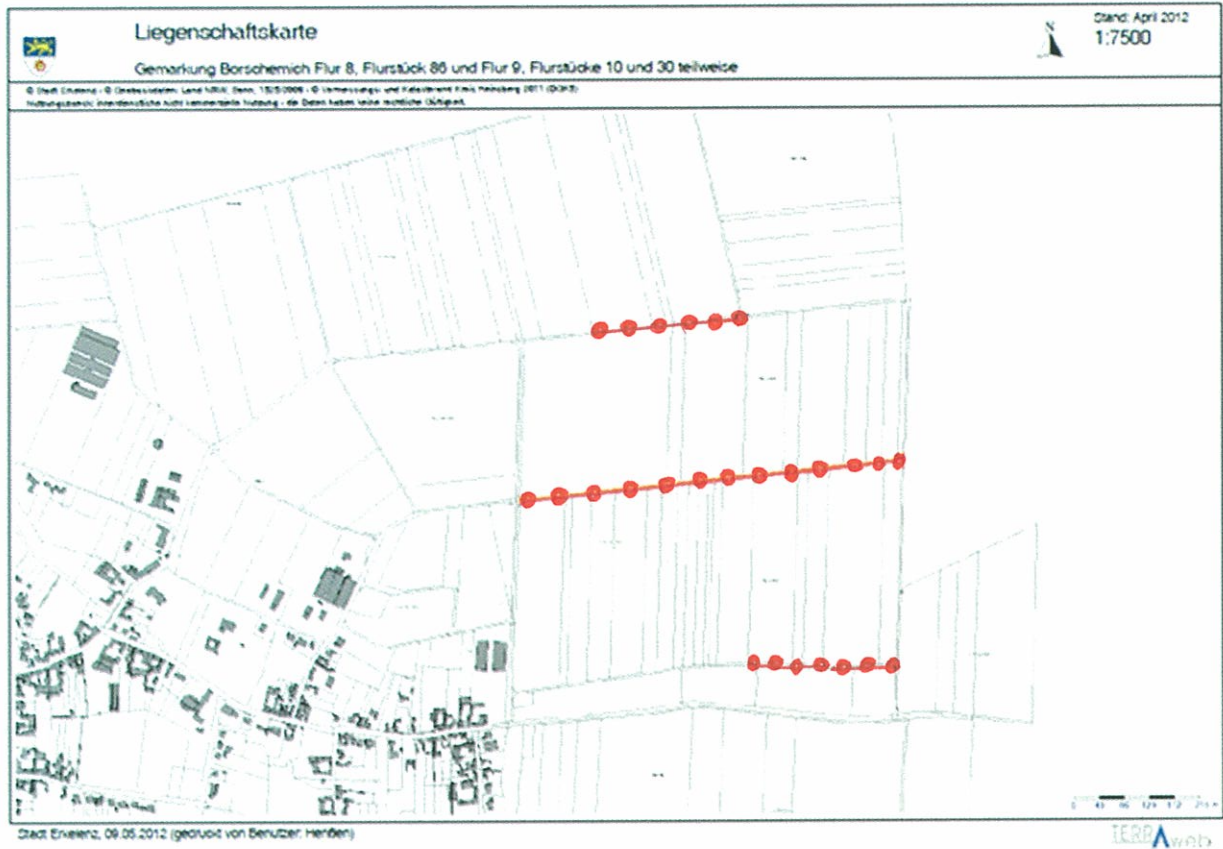
Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 58 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Erkelenz am 26. September 2012 folgende Satzung beschlossen:

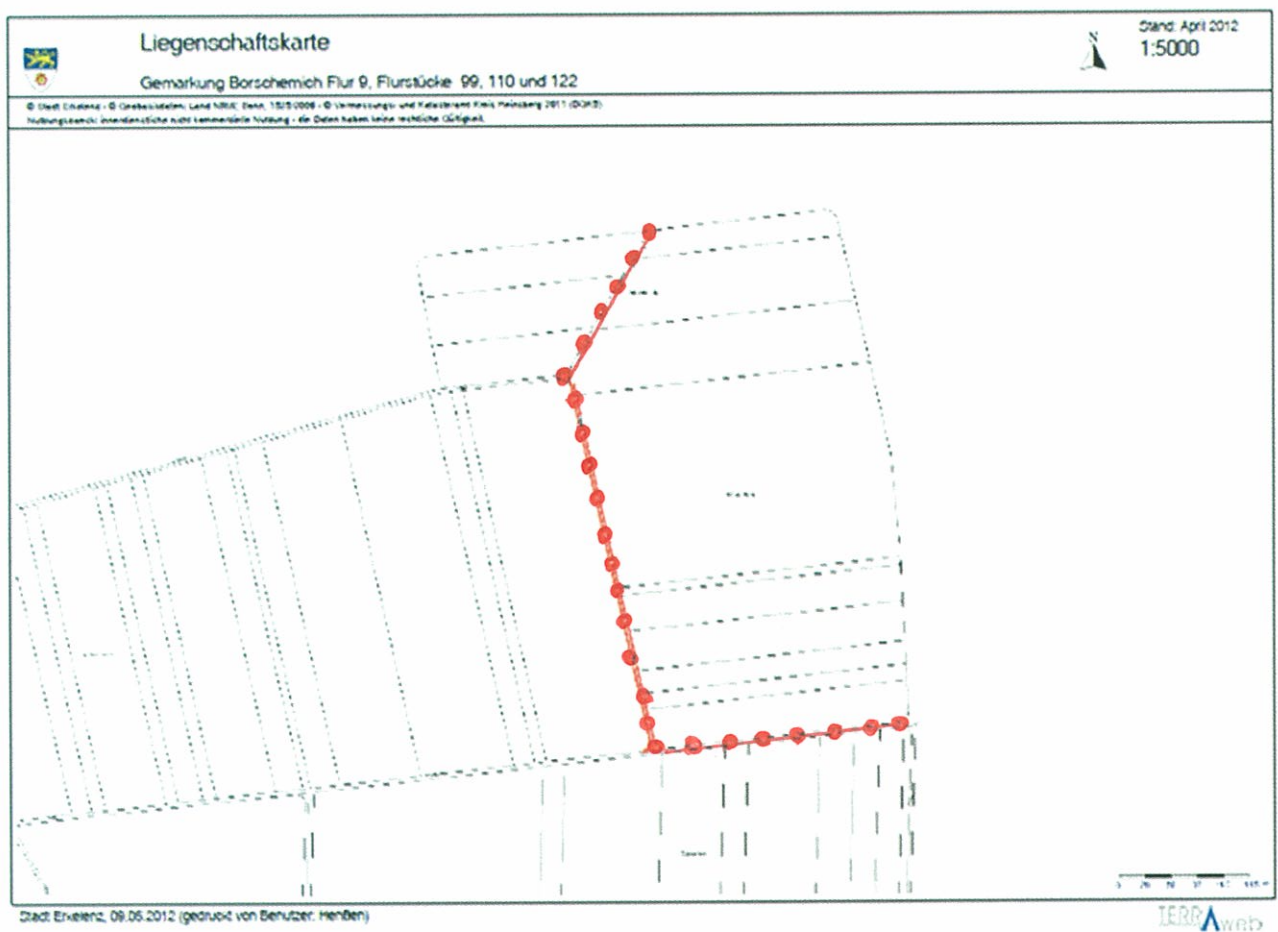
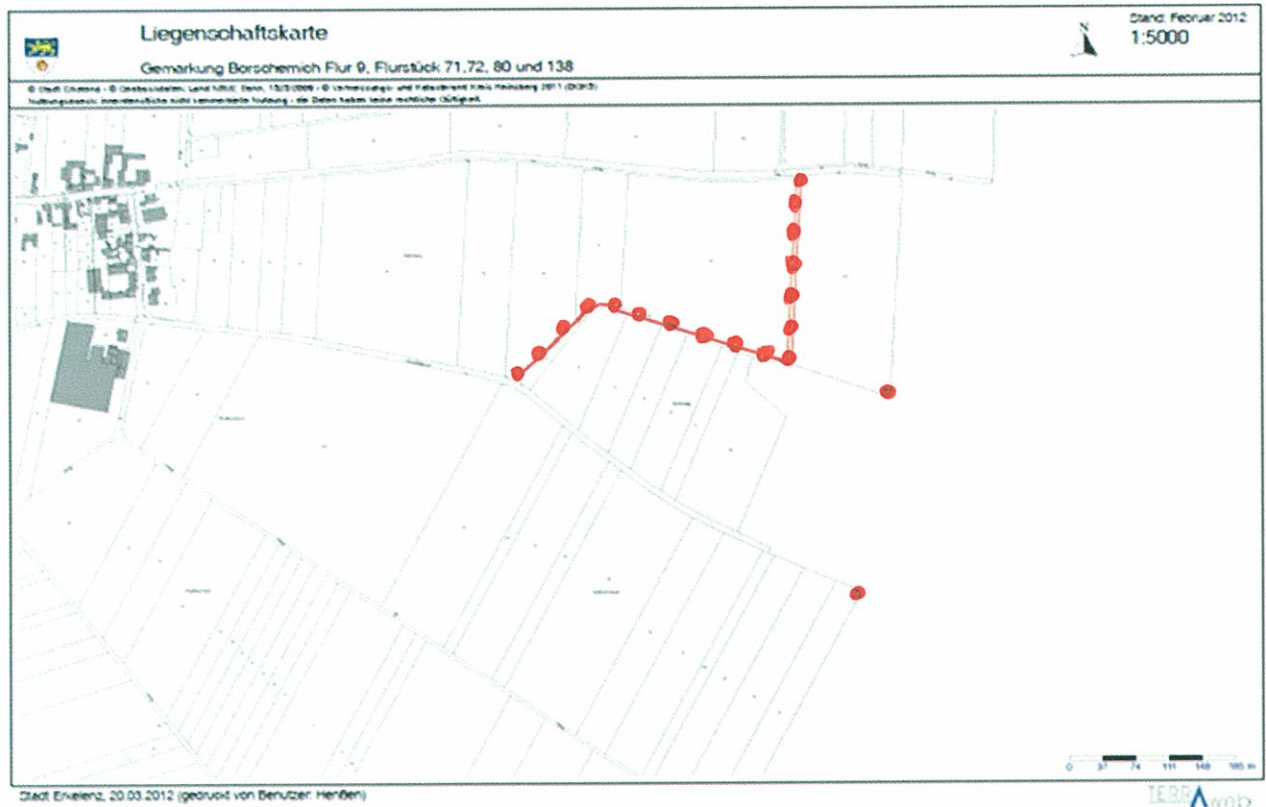
Für die in der Flurbereinigung Immerath, Schlussfeststellung vom 05. Dezember 1983, entstandenen Wegeparzellen Gemarkung Immerath, Flur 21 (Nrn. 14, 13 und 26 tlw.); Flur 22 (Nrn. 14 + 32 tlw., 50, 96 tlw., 97, 101 und 52 + 54 Restfläche); Flur 23 (Nrn. 79 + 119 tlw.) sowie Gemarkung Borschemich, Flur 8, (Nrn. 63 + 86 tlw.); Flur 9 (Nrn. 10, 30 tlw., 50, 71, 72, 80, 99, 110, 114, 122, 130 tlw., 133 + 135 tlw., 136, 137 und 138 [Wasserfläche]); Flur 10 (Nr. 59 tlw.) werden die im gemeinschaftlichen Interesse getroffenen Festsetzungen - Bewirtschaftung von Feld und sonstigen Grundstücken - für die jeweiligen Benutzer (entsprechend den Festsetzungen des Flurbereinigungsplanes) aufgrund der bergbaulichen Inanspruchnahme, aufgehoben.

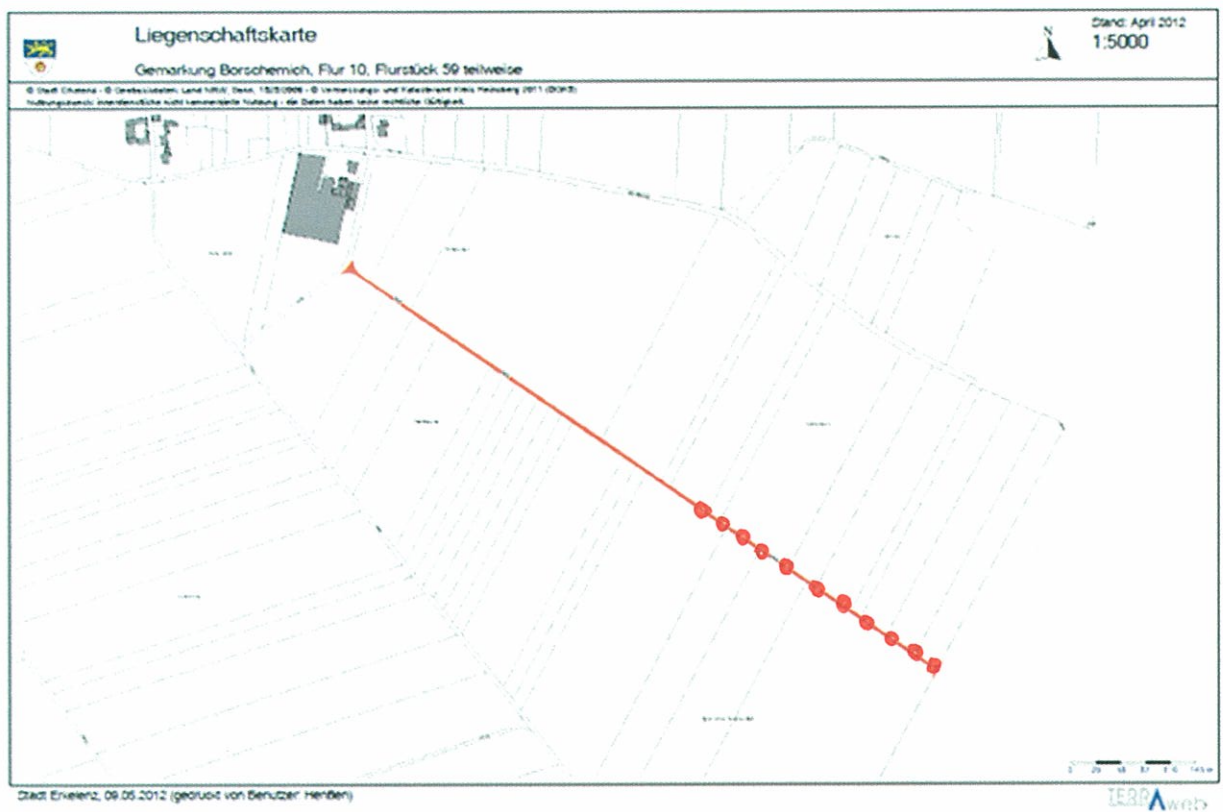
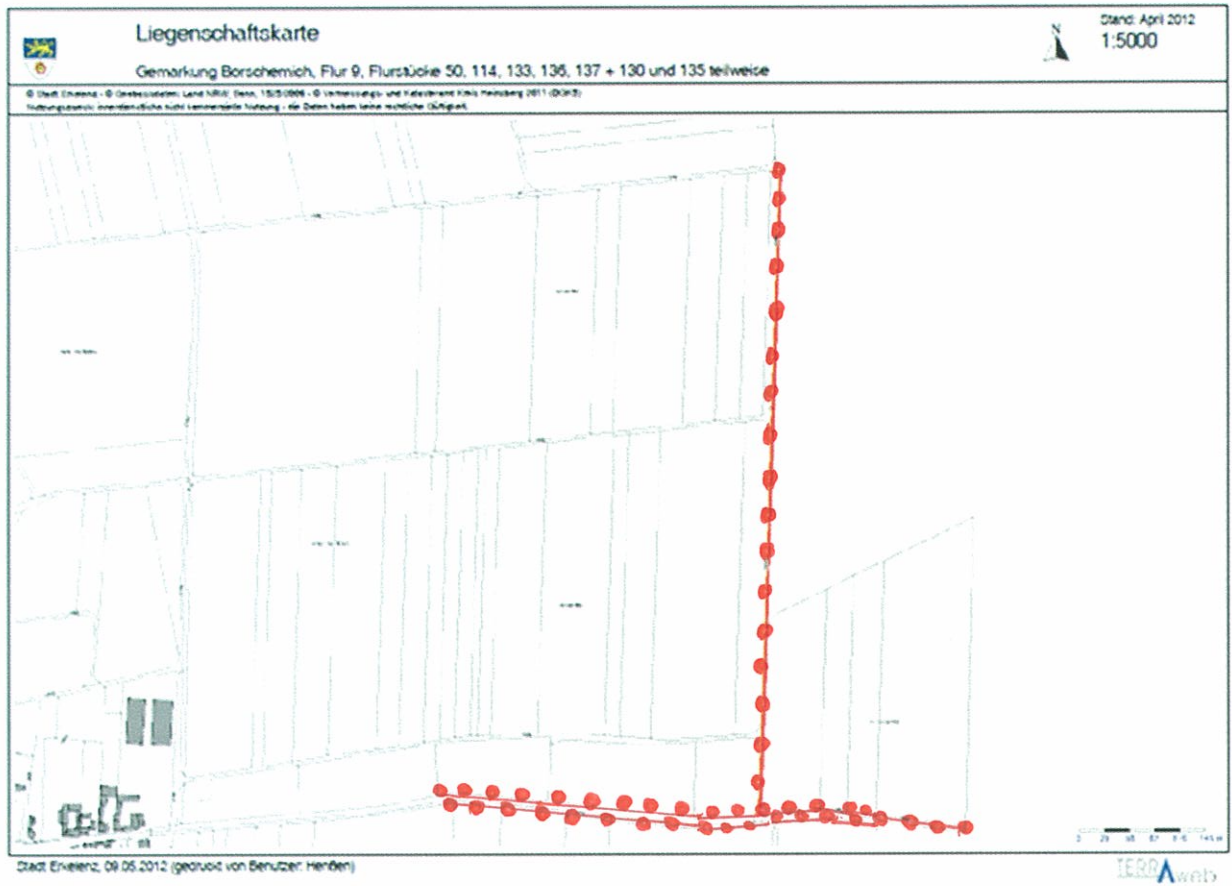
Die Lage der Wegeparzellen ergibt sich aus den nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitten.











Der Satzungsbeschluss vom 02.02.2011 über die Aufhebung der Zweckbestimmung von Wegeparzellen wird hiermit korrigiert bzw. aufgehoben.

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 10/769/2012 Status: öffentlich AZ: Datum: 12.09.2012 Verfasser: Amt 10 Simon Häusler
Federführend: Haupt- und Personalamt	
Antrag auf Nutzung des Stadtlogos	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
26.09.2012	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Mit Schreiben vom 19.06.2012 beantragt die Firma Zurmahr & Wilhelmi, Hauptstr. 8, 41836 Hückelhoven, die Genehmigung das Erkelenzer Stadtlogo auf Etiketten von Brennereierzeugnissen zu verwenden.

Die Firma Zurmahr & Wilhelmi hat seit Oktober 2011 den Vertrieb von regionalen Spirituosen vom Getränkefachgroßhandel Helmut Christ aus Erkelenz übernommen. Zu den Spezialitäten gehören Erkelenz Ratsreserve, Erkelenzer-Urkorn und Erkelenzer-Magentropfen.

Das in die Jahre gekommene Design der Etiketten und die Namensänderung der Vertriebsstätte soll nun angepasst werden. Im Zuge dieser Aktualisierung soll nun das Erkelenz Stadtlogo auf den Etiketten Verwendung finden.

Zuständig für den Beschluss über die Genehmigung oder die Versagung einer Verwendung des Stadtwappens ist nach § 2 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Erkelenz der Rat. Gemäß § 4 Abs. 2 der Richtlinie für die Erteilung der Genehmigung zur Verwendung des Stadtwappens der Stadt Erkelenz findet für die Erteilung der Genehmigung zur Verwendung des Stadtlogos diese Richtlinie, insbesondere der § 5 (Genehmigungsvoraussetzungen), mit der Maßgabe Anwendung, dass der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Rat die Genehmigung erteilt.

Gemäß § 5 Abs. 5 der Richtlinie soll die Genehmigung zur Verwendung nur erteilt werden, soweit damit für die Stadt ein Werbeeffect über ihre Grenzen hinaus verbunden ist. Die Firma Zurmahr & Wilhelmi vertreibt die o. g. Produkte in der Region aber auch überregional über seinen Online-Shop. Ein über die Stadtgrenze hinausgehender Werbeeffect wäre somit möglich. Die o. g. Produkte werden auch im Rahmen städtischer Veranstaltungen als Präsente ausgegeben.

Die Verwaltung empfiehlt dem Antrag zu folgen und die Genehmigung zu erteilen.

Beschlussentwurf:

„Dem Antrag der Firma Zurmahr & Wilhelmi, Hauptstr. 8, 41836 Hückelhoven, auf Nutzung des Stadtlogos zum Zweck des Bedruckens von Etiketten von Brennereierzeugnissen wird stattgegeben.

Die Genehmigung wird unter Widerrufsvorbehalt erteilt.“

Finanzielle Auswirkungen:

keine



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 10/770/2012 Status: öffentlich AZ: Datum: 12.09.2012 Verfasser: Amt 10 Ulrike Hoeren
Federführend: Haupt- und Personalamt	
Besetzung der Ausschüsse und Gremien	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
26.09.2012	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Für den Jugendhilfeausschuss schlägt das Deutsche Rote Kreuz, Kreisverband Heinsberg e. V., nach dem Ausscheiden von Herrn Wilfried Mercks als stimmberechtigtes Mitglied Herrn Heinz Grevenrath, In Houverath 58 a, 41812 Erkelenz-Houverath, vor.

Für das stellvertretende Mitglied Frau Rachel Wimmer im Jugendhilfeausschuss schlägt das Deutsche Rote Kreuz, Kreisverband Heinsberg e. V., die Leiterin des Familienbildungswerkes (DRK), Frau Christiane Yahya, Robert-Schuman-Straße 2 a, 41812 Erkelenz, vor.

Zuständig für die Beschlussfassung über die o. a. Bestellungen ist der Rat.

Beschlussentwurf:

„Hiermit werden folgende Änderungen im Jugendhilfeausschuss beschlossen:

Herr Heinz Grevenrath, In Houverath 58 a, 41812 Erkelenz-Houverath, wird als stimmberechtigtes Mitglied für Herrn Wilfried Mercks des Deutschen Roten Kreuzes bestellt.

Frau Christiane Yahya, Robert-Schuman-Straße 2 a, 41812 Erkelenz, wird als neue persönliche Stellvertreterin für Herrn Heinz Grevenrath für das Deutsche Rote Kreuz bestellt.“

Finanzielle Auswirkungen:

keine



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 20/238/2012 Status: öffentlich AZ: Datum: 03.09.2012 Verfasser: Amt 20 Friedel Ludwanowski
Federführend: Amt für Kommunalwirtschaft und Liegenschaften Kämmerei	
Kenntnisgabe der vom Kämmerer getroffenen Entscheidungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in der Zeit vom 05.06.2012 - 04.09.2012	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
19.09.2012	Hauptausschuss
26.09.2012	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Den Ausschussmitgliedern ist eine Übersicht über die hier zu behandelnden außerplanmäßigen Auszahlungen zugegangen, auf die verwiesen wird.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

„Von den in der Zeit vom 05.06.2012 - 04.09.2012 getroffenen Entscheidungen des Kämmerers zur Leistung außerplanmäßigen Auszahlungen gemäß § 83 (1) GO NW wird Kenntnis genommen.“

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

Kenntnisgabe der von Kämmerer getroffenen Entscheidungen zur Leistung von außerplanmäßigen Auszahlungen in der Zeit vom 05.06.2012 - 04.09.2012.

Anlage zur Tagesordnung der Sitzung des Hauptausschusses am 19.09.2012

Anlage zur Tagesordnung der Sitzung des Rates am 26.09.2012

A. Öffentliche Sitzung

Haushaltswirtschaftliche Angelegenheiten

Genehmigung von erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 (2) GO NW

Es liegen zurzeit keine Anträge vor.

Kenntnisgabe der von Kämmerer getroffenen Entscheidungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in der Zeit vom 05.06.2012 bis 04.09.2012.

Lfd. Nr.	Produktsach- bzw. Investitionskonto	Bezeichnung	Ansatz Euro	Mehr Euro	Tag der Zustimmung
1	E12010039	Straßenausbau Parkweg	0,00	32.500,00	25.06.2012

Außerplanmäßige Auszahlung für den Straßenausbau (Baustraße) in Erkelenz, Parkweg, (Am Stadtpark) einschl. Vermessungskosten. Die Maßnahme wurde im Bau- und Betriebsausschuss am 15.03.2012 und 21.06.2012 vorgestellt und beschlossen.

Eine Einplanung erfolgte in der Finanzplanung für 2013, da bisher noch Grundstücksgeschäfte zu tätigen waren, die nunmehr abgeschlossen sind.

<u>Deckung:</u>	Einsparung bei Investitionskonto E12010026	
	- Straßenerneuerung Brückstraße –	25.000,00
	und Mehreinzahlungen bei Investitionskonto Nr.	
	E 12010039 – Straßenausbau Parkweg	<u>7.500,00</u>
	Insgesamt	32.500,00

2	B02157008	Mannschaftstransportwagen Gerderhahn	0,00	21.750,00	26.06.2012
---	-----------	---	------	-----------	------------

Der bisherige Mannschaftstransportwagen der Feuerwehr Erkelenz, Löschgruppe Gerderhahn, musste ausgesondert werden, da in Folge von Rostschäden an den tragenden Teilen keine TÜV-Abnahme erfolgte. Somit wurde aus wirtschaftlichen Gründen ein gebrauchter Mannschaftstransportwagen für die Löschgruppe Gerderhahn angeschafft.

<u>Deckung:</u>	Einsparung bei Investitionskonto B 02157007		
	- Ersatz von technischen Geräten >410,00 € -		
	Gefahrenabwehr und Gefahrenvorbeugung.	21.750,00	EUR

3	E12010048	Straßenerneuerung Stettiner Str. zwischen St.-Rochus-Weg und nördlichem Bereich	0,00	60.000,00	09.07.2012
---	-----------	---	------	-----------	------------

Außerplanmäßige Auszahlungen für die Straßenerneuerung des Teilabschnittes „Stettiner Straße“.

Für die Sanierung des Teilabschnittes „Stettiner Str.“ ist im Haushalt 2012 kein Ansatz gebildet worden, da sich die Notwendigkeit einer zeitgleichen Umsetzung mit der Kolberger- und Memelstraße erst im Rahmen der Konkretisierung der Planungen für die Kolberger- und Memelstraße ergeben hat.

Die Maßnahme wurde im Bau- und Betriebsausschuss am 15.03.2012 und 05.07.2012 vorgestellt und beschlossen.

<u>Deckung:</u>	Einsparung bei Investitionskonto E12010026 - Straßenerneuerung Brückstraße -	60.000,00 EUR
-----------------	---	---------------

Erkelenz, den 05.09.2012

Norbert Schmitz
Stadtkämmerer